



Gz : 378.00

No. 014/2022

Note Verbale

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, begrüßt die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum und beehrt sich, unter Bezugnahme auf FSC.DEC/02/09, zum 15.04.2022 den Informationsaustausch der Bundesrepublik Deutschland zum „Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit“, in deutscher Sprache zu übermitteln.

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, benutzt diesen Anlass, die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.



Wien, 08. April 2022

An

- alle Delegationen und Vertretungen der Teilnehmerstaaten der OSZE
- das OSZE-Konfliktverhütungszentrum

Wien



Auswärtiges Amt

**Informationsaustausch
zum Verhaltenskodex zu politisch-
militärischen Aspekten der Sicherheit
(FSC.DEC/02/09)**

Meldung der Bundesrepublik Deutschland für
das Jahr 2021

Berlin, den 11. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I: Zwischenstaatliche Elemente

1. Angaben zu den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus	S. 5
1.1 Welchen Übereinkommen und Vereinbarungen (weltweit, regional, subregional und bilateral) zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist Ihr Staat beigetreten?	S. 18
1.2 Welche Rechtsvorschriften wurden in Ihrem Staat zur Umsetzung der oben genannten Übereinkommen und Vereinbarungen erlassen?	S. 18
1.3 Welche Rolle und Aufgaben haben militärische, paramilitärische und Sicherheitskräfte und die Polizei in Ihrem Staat zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus?	S.20
1.4 Geben Sie weitere maßgebliche Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus an, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen:	S.21
– Finanzierung des Terrorismus	
– Grenzkontrollen	
– Sicherheit von Reisedokumenten	
– Containersicherheit und Sicherung der Versorgungskette	
– Sicherung radioaktiver Quellen	
– Nutzung des Internets und anderer Informationsnetze für terroristische Zwecke	
– rechtliche Zusammenarbeit einschließlich Auslieferung	
– sichere Zufluchtsorte und Unterschlupf für Terroristen und terroristische Organisationen	

2. Stationierung von Streitkräften in ausländischem Hoheitsgebiet

Übermitteln Sie Informationen betreffend die Stationierung von Streitkräften Ihres Staates im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten aufgrund frei ausgehandelter Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht. **S.26**

3. Umsetzung anderer internationaler Verpflichtungen in Bezug auf den Verhaltenskodex

3.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung als Element der unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllt werden? **S.26**

3.2 Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Staat in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, um die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu verbessern? **S.27**

Abschnitt II: Innerstaatliche Elemente

1. Nationaler Planungs- und Entscheidungsprozess

1.1 Machen Sie Angaben zum nationalen Planungs- und Entscheidungsprozess Ihres Staates zur Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs und der Verteidigungsausgaben? **S.31**

1.2 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine militärischen Fähigkeiten die legitimen Sicherheitsinteressen anderer Staaten berücksichtigen und auf die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, eingehen? **S.32**

2. Bestehende Strukturen und Prozesse

2.1 Durch welche verfassungsgemäßen Verfahren wird die demokratische politische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei sichergestellt? **S.33**

2.2 Wie wird die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren sichergestellt und welche verfassungsgemäßen Behörden/Institutionen sind für die Durchführung dieser Verfahren zuständig? **S.33**

2.3 Welche Rolle und Aufgaben haben die Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte und wie kontrolliert Ihr Staat, dass diese Kräfte ausschließlich im Rahmen der Verfassung agieren? **S.35**

3. Verfahren in Bezug auf die Angehörigen verschiedener Kräfte

3.1 Welche Verfahren gibt es in Ihrem Staat für die Rekrutierung und Einberufung zum Dienst bei Ihren Streitkräften, paramilitärischen Kräften und Kräften der inneren Sicherheit?

S.38

3.2 Welche Freistellungen oder Alternativen zum Militärdienst gibt es in Ihrem Staat? **S.38**

3.3 Durch welche rechtlichen und administrativen Verfahren werden die Rechte der Angehörigen aller Kräfte und der Wehrdienstpflichtigen geschützt? **S.38**

4. Umsetzung anderer politischer Normen, Prinzipien, Beschlüsse und des humanitären Völkerrechts

4.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass das humanitäre Völkerrecht und das Kriegsrecht bekannt gemacht werden, z.B. durch militärische Ausbildungsprogramme und Vorschriften? **S.41**

4.2 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass Angehörige der Streitkräfte sich ihrer persönlichen Rechenschaftspflicht für ihre Handlungen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht bewusst sind? **S.42**

4.3 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass die Streitkräfte nicht dazu benützt werden, um Personen in ihrer persönlichen Eigenschaft oder als Vertreter von Gruppen an der friedlichen und rechtmäßigen Ausübung ihrer Menschenrechte und bürgerlichen Rechte zu hindern oder ihnen ihre nationale, religiöse, kulturelle, sprachliche oder ethnische Identität zu nehmen? **S.42**

4.4 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass die einzelnen Angehörigen der Streitkräfte ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen können, und wie gewährleistet Ihr Staat, dass die Streitkräfte des Landes politisch neutral sind? **S.43**

4.5 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine Verteidigungspolitik und -doktrin im Einklang mit dem Völkerrecht steht? **S.44**

Abschnitt III: Zugang der Öffentlichkeit und Kontaktinformation

1. Zugang der Öffentlichkeit

1.3 Wie stellt Ihr Staat den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte Ihres Staates sicher? **S.45**

Abschnitt I: Zwischenstaatliche Elemente

1. Angaben zu den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus

Der transnationale Terrorismus ist ein globales Phänomen, dem nur durch internationale Zusammenarbeit erfolgreich begegnet werden kann. Deutschland hat auf die terroristische Bedrohung mit einem umfassenden Verbund von präventiven und repressiven Maßnahmen angemessen und erfolgreich geantwortet. Neben dem Ausbau der innerstaatlichen Bemühungen (Schaffung der gesetzlichen Grundlagen) und der Optimierung der Sicherheitsarchitektur (einschließlich der Kooperationsmechanismen und Informationswege) stellt die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit einen wesentlichen Bestandteil dieser Antwort dar.

Die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze hat dabei ebenso wie die Achtung der Menschenrechte einen herausragenden Stellenwert.

Kooperation in multilateralen Gremien

Deutschland engagiert sich bei der internationalen Terrorismusbekämpfung nicht nur in den Vereinten Nationen, sondern u.a. auch im Rahmen der OSZE, der EU, des Europarates, der NATO, der G7, der G20, des Global Counterterrorism Forum (GCTF), der Financial Action Task Force (FATF), der internationalen Anti-IS-Koalition, und der IAEO.

Vereinte Nationen (VN)

Deutschland unterstützt die vorbehaltlose Ratifizierung und effektive Umsetzung aller **Antiterror-Konventionen** sowie einschlägiger Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, v.a. Resolutionen 1373 (2001), sowie Resolution 1267 (1999) ff. als Grundlage der Arbeit des „Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschusses“. Mit den am 17. Juni 2011 verabschiedeten Resolutionen 1988 (2011) und 1989 (2011) wurde der Sanktionsausschuss in ein Sanktionsregime für „ISIL/Al-Qaida und assoziierte Individuen und Gruppen“ (VN-Sicherheitsratsresolution 1989) und ein Sanktionsregime für „Taliban und assoziierte Individuen und Gruppen“ (VN-Sicherheitsratsresolution 1988) aufgetrennt.

Zu den einschlägigen Resolutionen zählen weiter Sicherheitsratsresolution 2170 (2014), in der Gewalttaten von IS und der Al Nusra-Front in IRQ und SYR verurteilt und Maßnahmen zu deren Bekämpfung beschlossen werden, sowie Resolutionen 2178 (2014) und 2199 (2015), in denen effektive Reisebeschränkungen für ausländische Kämpfer, die Unterbindung der Terrorfinanzierung sowie die Bekämpfung der Ursachen des Extremismus beschlossen wurden. In Resolution 2370 (2017) hat der Sicherheitsrat erneut betont, dass stärkere

gemeinsame Anstrengungen notwendig sind, um den Erwerb von Waffen durch Terroristen zu verhindern. Mit VNSR-Resolution 2368 (2017) wurde das IS/Al-Qaida-Sanktionsregime aktualisiert und ausgeweitet. Im Fokus stehen nunmehr zurückkehrende Foreign Terrorist Fighters sowie Finanzierungsquellen des Terrorismus. Die VNSR-Resolution 2253 (2015) stärkte die Position der Ombudsperson des IS/Al Qaida Sanktionsausschusses und gab detaillierte Vorgaben im Bereich der Terrorismusfinanzierung. Resolution 2395 (2017) des VNSR stärkt die Rolle der VN-Institutionen CTC & CTED und ruft zu verbesserter Kommunikation zwischen diesen beiden sowie mit dem neu gegründeten UNOCT auf. Resolution 2396 (2017) erlegt den Staaten Verpflichtungen auf, was die Foreign Terrorist Fighters oder dschihadistischen Kämpfer angeht - diese sollen an der Aus- und Weiterreise gehindert und rechtlich belangt werden. In Resolution 2462 (2019) wurden die Vorgaben zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet und vertieft. Den Verknüpfungen von Terrorismus und Organisierter Kriminalität widmete sich Resolution 2482 (2019). Resolution 2560 (2020) ruft zu strikterer Umsetzung der Sanktionen gegen IS/Al Qaida auf.

Deutschland unterstützt das Amt der Ombudsperson, das unter deutschem Vorsitz im IS-Al Qaida-Sanktionsausschuss deutlich aufgewertet wurde. Die Ombudsperson nimmt Entlistungsanträge Gelisteter entgegen und analysiert sie. Sie kann Empfehlungen zur Entlistung oder Beibehaltung abgeben; eine Empfehlung zur Entlistung kann nur durch eine vom Sanktionsausschuss im Konsens angenommene Entscheidung zurückgewiesen werden. Deutschland setzt sich für eine rechtsstaatliche Stärkung der VN-Sanktionsverfahren und die weitere Stärkung des Amtes der Ombudsperson ein. Deutschland ist seit 1998 zusammen mit anderen gleichgesinnten Partnern (AUS, BEL, CHE, CRI, DNK, FIN, LIE, NLD, NOR, SWE) bemüht, für Sanktionsverfahren und die Wirkung von gezielten Sanktionen notwendige Reformvorschläge zu entwickeln. In den letzten Jahren konzentriert sich der Prozess auf die Verbesserung des Individualrechtsschutzes.

Die 2006 von der 60. VN-Generalversammlung verabschiedete **Globale Anti-Terror-Strategie (GCTS)** und der darin enthaltene Aktionsplan stellen einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Aktivitäten der VN-Mitgliedstaaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung dar. Darüber hinaus schreibt die Strategie die zügige Verabschiedung der umfassenden Anti-Terror-Konvention der VN als wichtiges Ziel fest. 2021 hat eine Überprüfung mit Berichten der Mitgliedstaaten zur Umsetzung stattgefunden. Die nächste Überprüfung wird voraussichtlich im Jahre 2023 stattfinden.

Mit der Resolution 71/291 (2017) hat die VN-Generalversammlung die Stärkung der Rolle der VN zur Unterstützung der MS bei der Terrorismusbekämpfung betont und die Einrichtung eines neuen UN **Office of Counter Terrorism** (UNOCT) beschlossen, in dem sämtliche

VNGV-mandatierten CT-Aktivitäten gebündelt werden. Leiter ist USG Vladimir Voronkov (RUS).

Anfang Dezember 2018 wurde der sog. Global Counterterrorism Coordination Compact gegründet. Die Leiter der 38 Mitglieder der bereits seit 2005 bestehenden Counter-Terrorism Implementation Task Force (CTITF) (u. a. UNDP, Weltbank, WCO und Interpol) verpflichten sich darin, sich von UNOCT koordinieren zu lassen, um Duplizierungen ihrer Aktivitäten zu vermeiden und zielgenauer agieren zu können.

OSZE

Im Rahmen der OSZE beteiligt sich Deutschland an Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, zum Beispiel durch Förderung einer Vielzahl von Projekten, die u.a. darauf abzielen, die Zusammenarbeit und Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden zu verbessern, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beim Grenzschutz zu intensivieren und Kapazitätsaufbau und Kommunikationskampagnen zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen (VERLT), zu fördern.

EU

Die EU verfügt über ein umfassendes Instrumentarium zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, das stetig fortentwickelt wird. 2020 stellte die EU-Kommission ihre Strategie für die Sicherheitsunion für den Zeitraum 2020-2025 vor. Diese Strategie umfasst u.a. die Bekämpfung des Terrorismus, die Prävention und Aufdeckung hybrider Bedrohungen sowie die Stärkung der Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastruktur. Des Weiteren veröffentlichte die Kommission am 9.12.2020 ihre EU-Agenda für Terrorismusbekämpfung. Diese orientiert sich an folgenden vier Pfeilern: Antizipation, Prävention, Schutz und Reaktion („Anticipate, Prevent, Protect, Respond“). Sie ist Teil eines breiteren Vorstoßes, um bspw. die Arbeit von Europol zu stärken, besseres Teilen von Information über das Schengen Informationssystem (SIS) zu ermöglichen und die Nutzung von „Passenger Name Records“ (PNR) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität auszuweiten. International stärkt die Agenda Kooperation mit Drittstaaten, Dialoge zur Terrorismusbekämpfung, das EU-Netzwerk für Experten zur Terrorismusbekämpfung und für Sicherheit, sowie CSDP Missionen.

Zusätzlich wurden im Juni 2020 neue Schlussfolgerungen des Rates zum auswärtigen Handeln der EU zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus angenommen. Diese sind richtungsweisend für die Außenpolitik der EU im Bereich der Terrorismusbekämpfung.

Deutschland ist an der Entwicklung und Umsetzung der EU-Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung wesentlich beteiligt. Unter dem Eindruck der Anschläge seit 2015,

u.a. in Paris, Brüssel, Berlin und London, haben Europäischer Rat und Rat „Justiz und Inneres“ zahlreiche weitere Verbesserungen, insbes. zu verstärktem Informationsaustausch beschlossen. Konkret greifbare Ergebnisse im Einzelnen sind z.B. die Verordnungen zur Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen im Bereich Justiz und Inneres (2019), Erlass neuer Vorschriften zur Stärkung des Schengener Informationssystems (2018) und die Verabschiedung der EU-PNR Richtlinie (2016). Die bei Europol angesiedelte EU Internet-Meldestelle (Internet Referral Unit - IRU) ermöglicht eine noch engere Zusammenarbeit mit Internetdiensteanbietern wie Twitter oder Facebook, damit Anbieter gewalttätige, extremistische und terroristische Inhalte schnell und nachhaltig aus dem Internet entfernen. Auch die systematische Erfassung der Ein-/Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, die zu einem Kurzaufenthalt in den Schengenraum reisen, im Entry-Exit-System, sowie die Vorab-Überprüfung von visumfrei reisenden Drittstaatsangehörigen auf etwaige Sicherheits-, illegale Einwanderungs- oder hohe Epidemierisiken im ETIAS werden einen wichtigen Beitrag zu mehr Sicherheit in der EU leisten.

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die Maßnahmen der Europäischen Union in Bezug auf Drittstaaten, wie die politischen Gespräche zur Terrorismusbekämpfung und die Schaffung eines Expertennetzwerks für Terrorismusbekämpfung und Sicherheitsfrage, aber auch darüber hinaus.

Restriktive Maßnahmen der EU im Terrorismusbereich werden in Deutschland unmittelbar umgesetzt.

Hierzu zählt das Terrorismus-Sanktionsregime der Europäischen Union gem. Gemeinsamen Standpunkt 931/2001 (umgesetzt durch VO 2580/2001 und Aktualisierungen) sowie das IS/Al Qaida-Sanktionsregime der Europäischen Union gem. Ratsbeschluss 1693/2016 (umgesetzt durch VO 1686/2016).

Nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ist die EU-KOM dazu befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln, die strategische Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufzeigen und so die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren des europäischen Finanzsystems zu schützen. Diese sog. Hochrisikoländerliste wurde zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/855 vom 7. Mai 2020 geändert und umfasst auch die von der Financial Action Task Force (FATF) nicht gelisteten Länder Afghanistan, Bahamas, Irak, Mongolei, Trinidad und Tobago sowie Vanuatu. Die Rechtsfolgen der Hochrisikoländerliste der EU-KOM sind schärfer als bei der Listung durch die FATF, da sie hinsichtlich aller gelisteten Staaten die Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten für geldwäscherechtlich Verpflichtete fordert, während auf FATF-Ebene nur für sog. „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ erhöhte Sorgfaltspflichten gelten.

Europarat

Der Europarat (EuR) befasst sich seit den 70er Jahren mit der Terrorismusprävention und –bekämpfung. Dabei steht, seinem Auftrag entsprechend, neben der Prävention terroristischer Handlungen die Frage der Vereinbarkeit von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung mit dem Schutz der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Vordergrund. Der EuR hat verschiedene Rechtsinstrumente zur Terrorismusprävention und -bekämpfung geschaffen:

- „Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus“ vom 27.01.1977 (1978 in Kraft getreten, von Deutschland 1978 ratifiziert);
- „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus“ vom 16.05.2005 (2007 in Kraft getreten, von Deutschland 2011 ratifiziert);
- „Übereinkommen des Europarats über die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie die Ermittlung, Beschlagnahmung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten“ vom 16.05.2005 (2008 in Kraft getreten, von Deutschland 2017 ratifiziert).
- „Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus“ vom 22.10.2015; dieses adressiert die Problematik der sog. „Foreign Terrorist Fighters“ und stellt insbesondere Reisen zu terroristischen Zwecken unter Strafe (2017 in Kraft getreten, von Deutschland 2019 ratifiziert).

Am 19.05.2015 verabschiedete das EuR-Ministerkomitee einen Aktionsplan zum Kampf gegen gewaltbereiten Extremismus und Radikalisierung („Action Plan on the fight against violent extremism and radicalisation leading to terrorism“), dessen schrittweise Umsetzung begonnen hat. Am 4. Juli 2018 wurde eine Anti-Terrorismus-Strategie verabschiedet („Council of Europe Counter-Terrorism Strategy 2018-2022“). Diese Strategie sieht verschiedene Projekte in den drei Bereichen Terrorismusverhütung, Verfolgung terroristischer Straftaten und Schutz vor terroristischen Straftaten vor.

G7

Deutschland wirkt auch im G7-Rahmen aktiv an der Koordinierung und Optimierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit.

Innerhalb der G7 werden u.a. die Themen Extremismus-/ Terrorismusbekämpfung und Organisierte Kriminalität/Drogenbekämpfung im Rahmen der G7 Roma-Lyon-Gruppe (RLG) diskutiert. Die vollständige Gruppe mitsamt den Unterarbeitsgruppen tagt in der Regel zwei Mal jährlich. Die Unterarbeitsgruppen der RLG wurden deutlich auf aktuelle Bedrohungsszenarien und Themen fokussiert. In den sechs Unterarbeitsgruppen werden konkrete Projekte zu Themen wie gewaltbereiter Rechtsextremismus, Migration/Schleuserkriminalität, Menschenhandel und Cyberkriminalität umgesetzt. Die

erarbeiteten ‚Best Practices‘ und sonstigen Arbeitsergebnisse werden in den G7-Ländern genutzt; der Austausch von strategischen Informationen hilft bei der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität.

Die G7-Innenministerinnen und -minister haben sich zuletzt unter britischer Präsidentschaft im September 2021 in London getroffen und dabei Themen wie die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, einschließlich Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus; Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Frauen und Kindern insbesondere im Online-Raum; Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität; Bewältigung aufkommender Probleme für die Grenzsicherheit sowie Stärkung des internationalen Vorgehens gegen Korruption besprochen. Das nächste G7-Treffen der Innenminister ist unter deutschem Vorsitz für November 2022 terminiert.

Die Globale Partnerschaft der G7 gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien („Global Partnership“, GP) ergreift Maßnahmen im Bereich nuklearer Sicherheit sowie biologischer und chemischer Sicherheit.

Die GP wurde 2002 auf dem G8-Gipfel in Kananaskis / Kanada in Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 ins Leben gerufen. Ziel der G7 GP ist es, chemische, biologische, nukleare und radiologische Proliferationsrisiken (insbesondere das Risiko eines Zugriffs von Terroristen auf entsprechende Materialien) zu verringern. Neben den G7-Staaten und der EU sind 23 weitere Staaten Mitglied in der GP. Zahlreiche internationale Organisationen nehmen zudem als Beobachter teil.

Aktuell bilden Maßnahmen und Projekte zu Biosicherheit (im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative und des Deutschen Biosicherheitsprogramms) den Schwerpunkt der deutschen GP-Aktivitäten. Jenseits terroristischer Bedrohungsszenarien hat das Thema biologische Sicherheit im Jahr 2021 auch aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie stark an Bedeutung gewonnen und wird für Deutschland im Vorsitzjahr 2022 prioritär bleiben.

Daneben werden die Unterstützung für die Ukraine bei der Abwehr von CBRN-Gefahren sowie die Kooperation mit der OVCW bei der Abwehr chemischer Sicherheitsrisiken weiter wichtige Ansatzpunkte der deutschen GP-Aktivitäten sein.

GCTF

Mit dem „Global Counterterrorism Forum“ (GCTF) wurde im September 2011 ein informelles, multilaterales Forum ins Leben gerufen, das zum Ziel hat, Terrorismus insbesondere durch den Aufbau und die Stärkung ziviler Kapazitäten und rechtsstaatlicher Institutionen zu bekämpfen. Dabei werden die Aspekte Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte ausdrücklich betont. Derzeit gibt es 30 Mitglieder, u.a. wichtige Schwellenmächte und Staaten aus der muslimischen Welt (China, Indien, Indonesien, Pakistan, Jordanien, Ägypten, Algerien, Marokko, Südafrika, Nigeria) sowie die EU.

Die Arbeit des GCTF besteht vornehmlich in der Entwicklung und dem Austausch von unverbindlichen bewährten Verfahrensweisen („good practices“) und Hilfestellung bei und Koordinierung von Maßnahmen/Projekten zum zivilen Kapazitätenaufbau bei den internationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung. Den Ko-Vorsitz des GCTF haben seit März 2019 Kanada (bis September 2022) und Marokko (bis März 2023) inne. DEU hat zusammen mit DZA seit September 2019 den Co-Vorsitz der West Africa Working Group bis 2022 inne und wird voraussichtlich zusammen mit DZA den Vorsitz der West Africa Working Group für eine weitere Amtszeit (2023-2024) übernehmen.

Das GCTF ist nach einer Reformphase, bei der die Zahl der AGs reduziert, sowie sich auf die Implementierung des bereits Erarbeiteten und die Zusammenarbeit mit den VN fokussiert wurde, gut aufgestellt, um den aktuellen Bedrohungen entgegen zu wirken. Im Oktober 2021 wurde die „GCTF Strategic Vision for the Next Decade“ als strategisches Leitdokument auf dem 11. GCTF-Ministertreffen verabschiedet.

NATO

Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus stellt für die NATO weiterhin eine der zentralen Sicherheitsherausforderungen dar. Deutschland unterstützt die Maßnahmen des Bündnisses mit zivilen und militärischen Mitteln zur Bekämpfung und Prävention von Terrorismus. Dabei betont Deutschland die Einhaltung wichtiger Grundsätze des NATO-Engagements, die auch im Rahmen des NATO-Gipfels im Juni 2021 bestätigt wurden, wie die vorrangige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Anti-Terror-Kampf und die Vermeidung von Duplizierung, sowie Komplementarität mit bestehenden nationalen und internationalen Initiativen.

Basierend auf Anti-Terrorismusrichtlinien, die auf dem Chicago-Gipfel 2012 verabschiedet wurden, gliedert sich das Engagement der NATO im Kampf gegen den internationalen Terrorismus in die Felder „Awareness“ (Bewusstseinsbildung, namentlich in Konsultationen), „Capabilities“ (Fähigkeitsentwicklung, namentlich in Operationen) und „Engagement“ (vor allem mit Partnern). Beim Gipfeltreffen im Mai 2017 wurden diese Richtlinien in einen „Aktionsplan für eine verbesserte NATO-Rolle im Kampf der internationalen Gemeinschaft gegen den Terrorismus“ übersetzt. Ein überarbeiteter Plan, der Maßnahmen für eine Stärkung der NATO-Rolle identifiziert, wurde im November 2021 durch die NATO Außenminister verabschiedet. Darin wird der Umgang der NATO mit den beiden Hauptbedrohungen Russland und Terrorgruppen beschrieben. Die im NATO-Rahmen möglichen Maßnahmen dienen zugleich der Umsetzung der Resolution 2396 des VN-Sicherheitsrats.

Der überarbeitete Aktionsplan spiegelt die Fähigkeiten wider, mit denen die NATO einen Mehrwert im Kampf der internationalen Gemeinschaft gegen den Terrorismus leisten kann, sowohl durch Beratungs- und Ausbildungsleistungen für Partner und bei der Stärkung

allierter Fähigkeiten, als auch durch die Bereitstellung NATO-eigener Fähigkeiten, insbesondere AWACS-Luftraumüberwachungsflugzeugen, die weiterhin auch im Kampf gegen IS eingesetzt werden.

Zudem leisten NATO-Missionen, -Operationen und -Befähigungsinitiativen einen Beitrag bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, unter anderem im Rahmen der NATO Mission in Irak und der Mittelmeeroperation „Sea Guardian“.

Darüber hinaus trägt die NATO dazu bei, dass ihre Mitglieder Information, die während NATO-Missionen und -Operationen bekanntgeworden sind und für die Terrorismusbekämpfung genutzt werden können, austauschen können.

Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO / Interpol)

Interpol verbindet seit der Generalversammlung im September 2018 in Dubai 194 nationale Polizeibehörden und ist damit die die weltgrößte Organisation für die Zusammenarbeit nationaler Polizeibehörden. Die Koordination erfolgt durch das Generalsekretariat in Lyon, das mit den nationalen Zentralbüros der Mitgliedsländer über ein ständig verfügbares weltweites polizeiliches Kommunikationssystem (Interpol Global Communication System 24/7) verbunden ist. Auf diesem Weg erfolgt der Zugriff auf weltweite Informationsdatenbanken und der Austausch ermittlungsrelevanter Informationen einschließlich der Ausschreibung zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung. Darüber hinaus gewährt Interpol operative Unterstützung, fördert die polizeiliche Aus- und Weiterbildung und unterstützt beim Auf- und Ausbau polizeilicher Infrastrukturen.

Alle diese Kooperationsangebote stellt Interpol auch für die Terrorismusbekämpfung zur Verfügung und erfährt dafür die Anerkennung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. In dessen Resolution Nr. 2178 (2014) wird die Bedeutung des weltweiten Informationsaustauschs über ein sicheres Kommunikationssystem mit Ausschreibungen und dem Zugriff auf Interpol- Informationsdatenbanken hervorgehoben. Wichtig ist darüber hinaus das System zur Registrierung und Nachverfolgung illegaler Feuerwaffen (Illicit Arms Records and Tracing System, iARMS). Außerdem wurde die Datenbank gestohlener und verlorener Reisedokumente (Stolen and Lost Travel Documents, SLTD) im Jahr 2002 als Instrument gegen die Einreise ausländischer Terrorkämpfer (Foreign Terrorist Fighters, FTF) geschaffen und ermöglicht den Abgleich von Reisedokumenten. Der Ausbau der SLTD-Datenbank wurde am Rande der VN-Generalversammlung zum Interpol-Schwerpunkt erklärt. G7 unterstützt dieses Vorhaben auf Grundlage des G7-Aktionsplans gegen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus. Die Ausführung erfolgt durch die G7-Roma-Lyon-Gruppe.

Im Jahr 2017 wurden durch die Interpol-Generalversammlung die Interpol „Global Policing Goals“ verabschiedet, die an die Ziele der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung angelehnt sind und für die IKPO-Interpol handlungsleitend wirken sollen. Eines dieser Ziele stellt die „Bekämpfung des Terrorismus“ mit mehreren Schwerpunkten dar.

Zur Umsetzung der strategischen Ziele und Arbeitsschwerpunkte sucht Interpol verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen (VN). Die Resolution 71/21 vom 26. November 2018 sowie Resolution 75/10 der VN-Generalversammlung sprechen sich in diesem Sinne für eine stärkere Zusammenarbeit mit Interpol aus. Bislang ist Interpol nur VN-Beobachter und als juristische Person („entity“) Mitglied des VN-Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (Counter-Terrorism Implementation Task Force, CTITF). Mit dem VN-Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC) besteht seit 2016 ein Kooperationsabkommen zur Koordinierung der Projektarbeit. Die UN-Resolution 2396 (2017) bekräftigt darüber hinaus die Förderung der fortgesetzten Zusammenarbeit Interpols mit dem UN Office on Counterterrorism (UNOCT), dem United Nations Security Council Counter Terrorism Committee Executive Directorate (CTED) und der International Civil Aviation Organization (ICAO) in der Terrorismusbekämpfung.

Auch mit der OSZE wurde seitens Interpol ein Joint Action Plan beschlossen, der beabsichtigt, die Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen zu verstärken, um transnationale Bedrohungen wie die Organisierte Kriminalität und den Terrorismus zu bekämpfen.

Deutschland unterstützt Interpol inhaltlich durch die Arbeit in den Gremien, finanziell über einen der dauerhaft höchsten Mitgliedsbeiträge und personell, nicht zuletzt in Gestalt des derzeitigen Generalsekretärs. Zusätzlich werden Interpol-Projekte u.a. im Bereich Grenzmanagement und Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland unterstützt.

IAEO

Die Aktivitäten der IAEO zur nuklearen Sicherung werden von Deutschland aktiv unterstützt. Programmaktivitäten der IAEO im Bereich der nuklearen Sicherung werden zu einem wesentlichen Teil aus dem Nuklearen Sicherungsfonds (NSF) finanziert. Dieser speist sich ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen und ist nicht Teil des regulären IAEO-Haushalts. Mit einem kumulierten Beitrag von ca. 10,5 Millionen Euro (bis Ende 2020) liegt Deutschland gemeinsam mit den Vereinigten Staaten, der EU, Großbritannien und Kanada in der Spitzengruppe der NSF-Förderer. Die deutschen freiwilligen Beiträge für den NSF flossen bisher auf Basis spezifischer Vereinbarungen vorwiegend in Sicherungs- und Ausbildungsprojekte der IAEO, die diese auf Anforderung und in Zusammenarbeit mit den betreffenden Partnerländern und ihrer Fachbehörden durchführt. Thematische Schwerpunkte sind die Unterstützung von Projekten zur Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, Cybersicherheit und die Stärkung nationaler Kapazitäten.

Das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“, CPPNM) stellt eine wesentliche internationale Rechtsgrundlage im Bereich der nuklearen Sicherung dar. Das unter der Schirmherrschaft der IAEA ausgehandelte Übereinkommen mit 162 Vertragsstaaten (Stand: Ende 2021) ist seit 1987 in Kraft und das einzige völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum physischen Schutz von nichtmilitärischem Nuklearmaterial. Die Vertragsparteien einigten sich im Jahre 2005 auf eine Ergänzung („Amendment“) des Vertragstextes, mit der die Regelungen auf innerstaatliche Nutzung, Transport und Lagerung von Nuklearmaterial ausgedehnt und weitere Verbotstatbestände sowie das Schutzziel der Verhinderung von Sabotageakten geschaffen wurden. Die Ergänzung ist seit dem 8. Mai 2016 in Kraft. Bis Ende 2021 waren dem Ergänzungsabkommen 126 Staaten beigetreten, Deutschland bereits 2010. Vom 28. März bis 01. April 2022 fand die Überprüfungskonferenz des Übereinkommens in Wien statt.

Im gleichen Zusammenhang unterstützt Deutschland die Bemühungen der IAEA um die Erhöhung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen, um deren Missbrauch durch Terroristen, etwa in Form einer sog. „schmutzigen Bombe“, zu verhindern. Deutschland hat sich unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, den IAEA-Verhaltenskodex zur Erhöhung der Sicherheit und Sicherung von radioaktiven Quellen umzusetzen. Wesentliche Elemente des Verhaltenskodex und der IAEA-Leitlinien zur Kontrolle des Im- und Exports von radioaktiven Quellen sowie zur Handhabung nicht mehr genutzter radioaktiver Quellen sind von Deutschland auch im Rahmen der Neuordnung des Strahlenschutzrecht aufgegriffen worden. Das zum 31.12.2018 vollständig in Kraft getretene Strahlenschutzgesetz führt zusammen mit der Strahlenschutzverordnung damit alle bisherigen Regeln zur Sicherung radioaktiver Quellen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Nuclear Security Series der IAEA zusammen.

GICNT/ICSANT

Der Bekämpfung und Ahndung von Nuklearterrorismus widmen sich gezielt eine völkerrechtliche Konvention („International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism“, ICSANT) und eine politische Staateninitiative („Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism“, GICNT).

Die ICSANT-Konvention wurde 2005 unter der Ägide der Vereinten Nationen beschlossen und zielt auf die Kriminalisierung von nuklearterroristischen Handlungen sowie auf eine enge Zusammenarbeit von Polizei und Justizbehörden der Vertragsstaaten ab. Bis Ende 2021 sind der ICSANT 118 Staaten beigetreten, darunter auch die Nuklearwaffenstaaten China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Russland und die Vereinigten Staaten. Deutschland ist der ICSANT-Konvention 2008 beigetreten.

Die GICNT wurde 2006 gegründet und umfasst inzwischen 89 Mitgliedstaaten sowie sechs internationale Organisationen wie z. B. EU, IAEA und INTERPOL. Ko-Vorsitzende der GICNT sind die Vereinigten Staaten und Russland. Deutschland ist aktives Mitglied, beteiligt sich regelmäßig an den Plenarsitzungen und hat wiederholt Experten zu Seminaren und Übungen entsandt.

Financial Action Task Force (FATF)

Die 1989 gegründete Financial Action Task Force (FATF) ist der internationale Standardsetzer für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung. Die FATF ist ein zwischenstaatliches unabhängig agierendes Gremium, bislang ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das FATF-Sekretariat wird von der OECD gestellt, an deren Sitz in Paris auch zwei der drei jährlichen Vollversammlungen stattfinden. Die Juni-Tagung wird regelmäßig vom Land des amtierenden FATF Präsidenten ausgerichtet. Einschließlich der Länder in den neun FATF Regionalorganisationen (FATF-style Regional Body – FSRB) haben sich weltweit rd. 200 Staaten zur Umsetzung des FATF-Standards („soft law“) verpflichtet. Die Umsetzung der Standards durch die Mitgliedstaaten wird in regelmäßigen Evaluierungen (peer review) überprüft. Mangelhafte Umsetzung kann zu einer Listung durch die FATF führen.

Als FATF-Gründungsmitglied engagiert Deutschland sich im Rahmen der FATF seit über 30 Jahren im internationalen Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Hierzu gehören die umfangreiche fachliche Begleitung der FATF-Arbeit, Teilnahme an Länderprüfungen, Leitung von Arbeitsgruppen und enge Begleitung der Arbeit der FSRBs durch Experten im Bereich Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Bundesregierung oder von Bundesbehörden. Dabei trägt Deutschland regelmäßig mit eigenen Beiträgen zum *ISIL, Al-Qaeda and Affiliates Financing Update* bei, um die weiterhin hohe Gefahr der relevanten Organisationen zu verdeutlichen. Im Juli 2020 übernahm Deutschland die erste zweijährige FATF-Präsidentschaft, die im Juni 2022 endet. Mit den deutschen Präsidentschaftsprioritäten *Illicit Arms Trafficking and Terrorist Financing* und *Financing Ethnically or Racially Motivated Terrorism* führt die FATF den Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung fort und setzt damit erstmalig auch einen Fokus auf die Finanzierung von Rechtsterrorismus.

Exportkontrollregime und Verträge zu Massenvernichtungswaffen, Trägermitteln, konventionellen Waffen und entsprechenden Dual-Use-Gütern

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich im Einklang mit der EU-Strategie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen (MVW) für die Stärkung der bestehenden multilateralen Normen und Verträge zur Nichtverbreitung ein. Sie ist Teilnehmerstaat in allen

Exportkontrollregimen, in denen die Ausfuhr von Gütern kontrolliert wird, die sowohl zivil als auch militärisch – für die Herstellung oder Ausbringung von Massenvernichtungswaffen – genutzt werden können: der Nuclear Suppliers Group (dem Kontrollregime im Nuklearbereich), der Australischen Gruppe (die missbräuchliche Verwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung biologischer und chemischer Kampfstoffe zu verhindern sucht) und dem Missile Technology Control Regime (MTCR, Kontrollmechanismus für Raketen und andere Trägersysteme, die zur Ausbringung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind). Alle genannten Regime haben sich seit dem 11. September 2001 formell auf das zusätzliche Ziel festgelegt, nicht-staatlichen Akteuren, also auch Terroristen, den Zugriff auf Massenvernichtungswaffen und Waren („Dual-Use“-Güter), die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen genutzt werden können, zu verwehren. Die Bundesregierung führt selbst Programme zur Unterstützung von Drittstaaten inner- und außerhalb der Regime beim Auf- und Ausbau von Exportkontrollsystemen durch und unterstützt nachdrücklich entsprechende Programme der EU-Kommission. Bei der Umsetzung dieser Programme wirkt das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit.

In diesem Sinne unterstützt Deutschland auch die Umsetzung der unter seiner Präsidentschaft 2004 verabschiedeten Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats zur Verhinderung des Zugriffs nicht-staatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme, u.a. durch Förderung des Dialogs zwischen Regierungen, Industrie und Wissenschaft („Wiesbaden-Prozess“ bzw. „Erlangen-Prozess“). In diesem Zusammenhang engagiert sich Deutschland auch am Aufbau nachhaltiger Exportkontrollsysteme in Südostasien und bietet den betroffenen Staaten konkrete Unterstützungsleistungen an. Deutschland setzt sich des Weiteren für die Beseitigung von Beständen von Massenvernichtungswaffen ein, die Verboten und Abrüstungsverpflichtungen unterliegen, um effektiv der Gefahr der Proliferation entgegenzutreten. Deutschland engagiert sich zudem im Rahmen der Proliferation Security Initiative (PSI) für die Schaffung bzw. Stärkung von Kapazitäten zur Unterbindung kritischer Lieferungen.

Deutschland beteiligt sich darüber hinaus auch an der Arbeit des Wassenaar Arrangements (WA), eine völkerrechtlich nicht verbindliche Vereinbarung von 42 Teilnehmerstaaten. Es zielt darauf ab, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Waffen zu verhindern. Durch stärkere Transparenz nationaler Exportkontrollentscheidungen soll auch die nationale Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern, Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie Technologie erhöht werden. Die Teilnehmerstaaten streben für diese Güter eine Harmonisierung ihrer nationalen Exportkontrollvorschriften und -praxen an. Ein Schwerpunkt ist die Erstellung gemeinsamer Warenlisten, die regelmäßig aktualisiert werden. Diese bilden anschließend die Basis für die gemeinsamen europäischen bzw. nationalen Exportkontrolllisten. Die Teilnehmerstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und von im WA erarbeiteten Handlungsempfehlungen Exportkontrollen in eigener Verantwortung durch. Sie notifizieren im Anschluss anderen Teilnehmerstaaten genehmigte Rüstungsgüterlieferungen bzw.

Ablehnungen an Nicht-WA-Staaten. Die Entscheidung über die Erteilung bzw. Verweigerung einer Exportgenehmigung liegt dabei ausschließlich beim jeweiligen Teilnehmerstaat.

Die Bundesregierung beteiligte sich auch 2021 aktiv an der Arbeit des WA, obwohl die Weigerung eines Staates, sich elektronischer Dialogformate zu bedienen, den direkten Austausch mit anderen Teilnehmerstaaten erschwerte bzw. auf schriftliche Verfahren reduzierte. Vertreter des BAFA leisteten in der Experten-Gruppe des Wassenaar Arrangement wichtige Beiträge. Die Bundesregierung arbeitet weiterhin daran, dem Thema Menschenrechte bei der Prüfung von Ausfuhranträgen auch im Wassenaar-Kontext größere Bedeutung zu verschaffen.

Der Vertrag über den internationalen Waffenhandel (Arms Trade Treaty, „ATT“) schaffte mit seinem Inkrafttreten 2014 erstmals völkerrechtlich verbindliche, einheitliche Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern. Neben Großwaffensystemen sind auch kleine und leichte Waffen (engl.: SALW), weite Bereiche an Munition sowie Teile von Waffensystemen erfasst. Aus Mitteln des auch auf deutsche Initiative hin eingerichteten Freiwilligen Treuhand-Fonds des ATT werden Mitgliedsstaaten bei der Vertragsumsetzung beraten und Staaten, die den ATT noch nicht unterzeichnet haben, bei der Heranführung an den ATT unterstützt. Deutschland trug 2021 ca. 200.000 Euro zu diesem Fonds bei.

Für den Zeitraum bis zur achten Vertragsstaatenkonferenz, Ende August 2022, hat Deutschland die Präsidentschaft des ATT übernommen. Als ATT-Mitglied „der ersten Stunde“ hatte sich Deutschland in der Vergangenheit mit der Übernahme von Funktionen, u.a. Vorsitz im Treuhandfonds und Mitglied im Management Committee, für die Präsidentschaft empfohlen und neben den Pflichtbeiträgen regelmäßig großzügige zusätzliche Finanzbeiträge für den ATT geleistet. Mit unserer Präsidentschaft wollen wir zeigen, dass sich Deutschland weltweit für die Bekämpfung des illegalen Waffenhandels einsetzt. Thematische Schwerpunkte der deutschen Präsidentschaft sind:

- Post-Shipment-Kontrollen (Vor-Ort-Überprüfung des Endverbleibs) international weiter etablieren;
- die Universalisierung des ATT voranbringen;
- evaluieren, was im ATT erreicht wurde und was verbessert werden muss.

Die Bundesregierung finanziert eine Reihe von Projekten mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Instituten, die sich der Implementierung des ATT widmen. Im Vordergrund stehen dabei unter anderem das Berichtswesen im Rahmen des ATT, Post-Shipment-Kontrollen (Überprüfungen des Endverbleibs von exportierten Rüstungsgütern) und die Einbeziehung des Kriteriums „geschlechtsspezifische Gewalt“ in die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhr von Rüstungs- und Dual-Use-Gütern.

Internationale Anti-IS-Koalition

Die internationale Anti-IS-Koalition wurde 2014 gegründet und umfasst mittlerweile 79 Staaten und fünf internationale Organisationen. Deutschland beteiligt sich an dem umfassenden Ansatz der Koalition in den Bereichen Militär (mit Luftbetankung, Lufttransport, Beitrag von Stabspersonal, Beteiligung an der NATO AWACS-Mission, sowie einem Luftraumüberwachungsradar und Fähigkeitsaufbau in Irak), Stabilisierung (Ko-Vorsitz der Arbeitsgruppe Stabilisierung gemeinsam mit den Vereinigten Arabischen Emiraten und den Vereinigten Staaten), Foreign Terrorist Fighters und IS-Finanzquellen sowie Strategische Kommunikation.

Die deutschen Beiträge für Irak seit Beginn des Kampfes gegen IS seit 2014 umfassen die Bereitstellung von über 3 Mrd. Euro für Unterstützungsmaßnahmen. Die Unterstützung für Syrien und die Nachbarländer beläuft sich seit 2012 auf über 10 Mrd. Euro. Bei der fünften Brüsseler Konferenz zur Unterstützung Syriens und der Region (30.3.2021) erfolgte Zusage über weitere 1,738 Mrd. Euro.

1.1 Welchen Übereinkommen und Vereinbarungen (weltweit, regional, subregional und bilateral) zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist Ihr Staat beigetreten

Ältere und aktuelle Beitritte sind in dieser und den vorangegangenen Meldungen vermerkt. Für 2021 gibt es keine neuen Übereinkommen und Vereinbarungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, denen Deutschland beigetreten ist, jedoch im Jahre 2022 (s. Annex 3)

1.2 Welche Rechtsvorschriften wurden in Ihrem Staat zur Umsetzung der oben genannten Übereinkommen und Vereinbarungen erlassen?

Die VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1267, 1333, 1363, 1373, 1390, 1452, 1455, 1526, 1566, 1617, 1624, 1699, 1730, 1735, 1822, 1904, 1988, 1989, 2082, 2083, 2160, 2161, 2129, 2170, 2178, 2195, 2199, 2249, 2253, 2255, 2309, 2322, 2341, 2354, 2368, 2370, 2395, 2396, 2462, 2482 und 2560, ebenso wie die oben genannten internationalen Vereinbarungen und Protokolle, schreiben Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vor, die Deutschland auf nationaler und europäischer Ebene umgesetzt hat. So wurden in Deutschland in der Folge des 11. September 2001 verschiedene Gesetze verabschiedet, mit denen die Terrorismusbekämpfung in den Bereichen "Innere Sicherheit", "europäische polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit" sowie "Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus" und die "internationale Kooperation bei der Terrorismusbekämpfung" erleichtert wurden. Außerdem wurden die Aufgaben und Befugnisse der Nachrichtendienste und die Strafbarkeit der Bildung terroristischer Vereinigungen erweitert.

Die EU hat einen umfangreichen Aktionsplan erstellt. Hierin aufgenommen wurden unter anderem der europäische Haftbefehl, das Einfrieren von Konten und Vermögen von Terroristen, eine verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie die Verbesserung der Grenzkontrollen.

Die vom VN-Sicherheitsrat am 28. April 2004 angenommene Resolution 1540 zur Verhinderung des Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängende Materialien sowie deren Trägermittel wird von Deutschland beachtet. Der erforderliche Staatenbericht und die nationale Matrix wurden fristgerecht eingereicht.

Strafrechtliche Kooperation

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre Verpflichtungen aus den VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1267, 1333, 1390 und 1455 national, soweit sie nicht bereits auf EU-Ebene umgesetzt werden. Der Generalbundesanwalt führt eine große Zahl von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Terroristen. Deutschland hat darüber hinaus mehrere mutmaßliche Terroristen an die Vereinten Nationen zur Listung gemeldet und ist regelmäßig seiner Berichtspflicht an die VN zur Umsetzung der Verpflichtungen nachgekommen.

Hinsichtlich der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1373 sind auf EU-Ebene Gemeinsame Standpunkte, eine Verordnung (VO) und eine Reihe von Ratsbeschlüssen gefasst worden. Dazu gehören die Erstellung einer Liste von Personen und Organisationen, die als terroristisch eingestuft werden sowie die ständige Fortschreibung der Liste. Die Vorbereitungen auf Arbeitsebene für die entsprechenden Ratsbeschlüsse bearbeitet die Ratsarbeitsgruppe COMET, die mindestens einmal pro Halbjahr in Brüssel zusammentritt.

Grenzsicherung/Ein- und Ausreise /Aufenthalt

Die Staaten der Europäischen Union haben ihre gemeinsamen Maßnahmen vor Jahren im Bereich der Grenzkontrollen verstärkt, um grenzüberschreitende Reisebewegungen einzelner Terroristen oder terroristischer Gruppierungen frühzeitig zu erkennen und einzuschränken. Dabei soll gewährleistet werden, dass Personen, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben, nicht in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen und sich darin aufhalten dürfen und ihnen dort kein Asyl gewährt wird. Vor Erteilung eines Schengen-Visums werden Antragsteller aus bestimmten Staaten durch die Sicherheitsbehörden der verschiedenen Schengenstaaten überprüft, um sicherzustellen, dass Personen, die einen terroristischen Hintergrund haben, nicht in den Schengenraum einreisen können.

Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Die EU hat die Finanzsanktionen der Vereinten Nationen gegen die Taliban/Osama bin Laden und Al-Qaida aus den VN-SR-Resolutionen 1267, 1333, 1390 durch den Gemeinsamen Standpunkt (2002/402/GASP) und die Verordnung (EG) 881/2002 des Rates einheitlich umgesetzt. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) 881/2002 und ihrer Änderungsverordnungen sind Konten und sonstige Vermögensmittel der in der VN-Sicherheitsrats-Liste erfassten Personen/Organisationen eingefroren.

Als Beitrag zur Verhinderung/Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung durch den Zoll ist in diesem Zusammenhang auch die Verordnung (EG) 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union (EU) oder aus der EU verbracht werden, zu sehen.

Im Oktober 2019 hat die Bundesregierung ihre erste Nationale Risikoanalyse veröffentlicht, in der sie auch das Risiko von Terrorismusfinanzierung adressiert. Darüber hinaus wurde im Januar 2020 die nationale Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht, die 11 Handlungsaufträge formuliert, um die in der Nationalen Risikoanalyse identifizierten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu adressieren und zu mildern.

Organisierte Kriminalität/Drogenhandel

Auch wegen möglicher Verbindungen zum Terrorismus legt Deutschland großen Wert auf die Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalem Drogenhandel, illegalem Waffenhandel, Menschenhandel und Schleusungen, sowie der Piraterie. Der Bekämpfung von Finanzströmen im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Auf bilateraler Ebene hat Deutschland mit einer Reihe von Staaten überwiegend im süd-osteuropäischen, arabischen und zentralasiatischen Raum Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität geschlossen (s. auch unter 1.1).

1.3 Welche Rolle und Aufgaben haben militärische, paramilitärische und Sicherheitskräfte und die Polizei in Ihrem Staat zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus?

Die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland ist primär Aufgabe der Polizeien, aber auch der Nachrichtendienste. Ihre Rolle und Aufgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Darstellungen unter II 2.2.

Die Streitkräfte sind ein wesentliches Element der deutschen Sicherheitspolitik. Ihr Einsatz zur Terrorismusbekämpfung im Ausland kann im Sinne einer umfassenden Prävention nur ergänzend zu einer wirksam aufeinander abgestimmten Außen-, Entwicklungs-, Wirtschafts-,

Finanz- und Kulturpolitik, flankiert durch die Innen- und Rechtspolitik, sein. Die Fähigkeiten der Streitkräfte sind unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen Einsatz im Innern subsidiär in eine ressortübergreifende Gesamtstrategie einzubinden.

In Krisengebieten sind Sicherheit und Stabilität Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden. Sie erfordern ein System, das dem individuellen Sicherheitsbedürfnis der jeweiligen Bevölkerung Rechnung trägt, von der Bevölkerung akzeptiert wird und politisch legitimiert ist.

Im Rahmen des Heimatschutzes leistet die Bundeswehr im Inland unter Abstützung auf ihrer Fähigkeit zur Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) einen Beitrag zur gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge. Die territoriale Organisation bildet dazu ein flächendeckendes, an der föderalen Struktur ausgerichtetes und zum Teil durch dienstleistende Reservisten getragenes Netzwerk, um zivile Stellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu beraten und zu unterstützen.

1.4 Geben Sie weitere maßgebliche Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus an, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen:

– Finanzierung des Terrorismus

Die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung ist ein zentrales Element im Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Im internationalen Rahmen unterstützt Deutschland die zügige und effektive Umsetzung der bereits vereinbarten Maßnahmen, wie z.B. eine intensivere Kontrolle von alternativen Zahlungsmethoden außerhalb des Bankensektors und von Zahlungen mit E-Geld oder virtuellen Währungen oder ein Verbot des illegalen Handels mit Kulturgütern. Deutschland setzt sich intensiv für eine Umsetzung der FATF-Standards durch alle Mitgliedstaaten ein. Neben der durch das Bundesministerium der Finanzen im Dezember 2019 veröffentlichten nationalen Risikoanalyse hat das Bundesministerium des Innern eine Risikoanalyse zur Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen erstellt.

Die Financial Intelligence Unit (FIU) beteiligt sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages an dieser Umsetzung sowie der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die FIU arbeitet diesbezüglich eng mit nationalen und internationalen Partnerbehörden zusammen und befindet sich mit diesen in einem regelmäßigen Austausch (z.B. in Form der Etablierung einer Staatsschutztagung mit anderen

Partnerbehörden). Teil der Zusammenarbeit ist insbesondere die abgestimmte Fortschreibung des Typologiepapiers „Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

Außerdem beteiligt sich die FIU Deutschland als Projektmitglied an Projekten im Bereich Terrorismus, insbesondere Rechtsterrorismus, welche von der FATF und der Arbeitsgruppe „Information Exchange Working Group – IEWG“ innerhalb der Egmont-Gruppe geführt werden. Die Egmont Gruppe ist ein informelles Netzwerk von zurzeit 166 FIUs, welches eine Plattform für den sicheren Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bietet.

– Grenzkontrollen

Die Einführung verpflichtender systematischer Fahndungsabfragen bei Grenzkontrollen von Drittstaatsangehörigen und EU-Bürgern über die Schengen-Außengrenzen zum 7. April 2017 war eine Reaktion auf die zunehmende terroristische Bedrohung in Europa und entspricht den auf EU-Ebene gefassten Beschlüssen. Diese Abfragen tragen zu einem schengenweit einheitlich hohen Kontrollniveau bei.

Des Weiteren sollen mit der Einführung des Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) ab voraussichtlich Mai 2023 visumfrei reisende Drittstaatsangehörige künftig vor ihrer Reise in den Schengen-Raum im Wege einer mehrstufigen, weitestgehend automatisierten Vorab-Überprüfung auf etwaige Sicherheitsrisiken hin überprüft werden. Das europäische Rechtssetzungsverfahren ist abgeschlossen und die Verordnung ist am 09.10.2018 in Kraft getreten. Die nationale Umsetzung hat begonnen.

In Bezug auf das Einreise-/Ausreisesystem (EES) ist das europäische Rechtssetzungsverfahren Ende 2017 abgeschlossen worden und befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Die Inbetriebnahme ist derzeit für Mai 2022 geplant. Hiernach wird es auf Grund der systematischen Erfassung der Ein-/Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, die zu einem Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum reisen und der Speicherung biometrischer Daten möglich sein, Personen erleichtert zu identifizieren. Hierdurch wird auch ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung terroristischer Bedrohungen geleistet.

– Sicherheit von Reisedokumenten

Das Personalausweisgesetz und das Passgesetz gestatten die Ablehnung der Ausstellung bzw. die Einziehung ausgestellter Dokumente, wenn deutsche Staatsbürger eine Bedrohung für die innere oder äußere Sicherheit darstellen oder andere bedeutende Interessen Deutschlands bedrohen.

Wie bereits die vorangegangene Reisepassgeneration ist die seit dem 1. März 2017 produzierte neue Version deutscher EU Reisepässe ein hochsicheres und weltweit

angesehenes Reisedokument. Eine Reihe neuer oder weiterentwickelter Sicherheitsmerkmale gewährleisten weiterhin den Schutz vor Verfälschung und Missbrauch, unter anderem: neue Polykarbonat-Datenseite mit farbigem Lichtbild, welches in die innenliegenden Schichten des Dokuments integriert wird, vollflächige Kopierschutzfolie „Identigram®“.

– Sicherung radioaktiver Quellen

Die zur Bewältigung von Bedrohungslagen im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen auf Bundesebene eingerichtete „Zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr“ (ZUB) wurde im Jahr 2021 in den Unterstützungsverbund CBRN (UVB-CBRN) überführt. Unter Federführung der Bundespolizei beteiligen sich im UVB-CBRN das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Strahlenschutz, das Robert Koch-Institut sowie – aktuell nur im Rahmen der Amtshilfe – das ABC-Abwehrkommando der Bundeswehr sowie das Wehrwissenschaftliche Institut für Schutztechnologien – ABC-Schutz. Mit Errichtung des UVB-CBRN erhielt der Bund eine zentral erreichbare Unterstützungskomponente für die Bewältigung polizeilicher CBRN-Lagen (inklusive der Sicherung radioaktiver Quellen). Der UVB-CBRN steht Bundes-, Landes- und gegebenenfalls ausländischen Behörden auf deren Anforderung hin mit seinen polizeilichen und nicht-polizeilichen Fähig- und Fertigkeiten zur Verfügung.

– Nutzung des Internets und anderer Informationsnetze für terroristische Zwecke

Die Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte im Internet ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Wir stehen in permanentem Dialog mit den Internetunternehmen, insbesondere auch im EU Internet Forum und im GIFCT. Auf eine gemeinsame Initiative von Deutschland und Frankreich hin, die inhaltlich vom Vereinigten Königreich unterstützt wurde, hat die Kommission am 12.09.2018 den Entwurf einer Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Internetinhalte. (TCO-VO) vorgelegt. Unter DEU Ratspräsidentschaft konnte im Trilog am 10. Dezember 2020 eine vorläufige politische Einigung zwischen Rat, EP und KOM zur TCO-VO erreicht werden. Die Verordnung ist am 7. Juni 2021 in Kraft getreten und wird ab dem 7. Juni 2022 in allen Mitgliedstaaten anwendbar sein. Damit erhalten die Mitgliedstaaten ein neues effektives Instrument in der Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Die MS können jeden Hostingdiensteanbieter mit Diensten in der EU verpflichten, terroristische Online-Inhalte binnen einer Stunde zu entfernen. Außerdem müssen Hostingdiensteanbieter, deren Plattformen zur Verbreitung terroristischer Inhalte missbraucht werden, Maßnahmen ergreifen, um diesem Missbrauch effektiv zu begegnen.

- Rechtliche Zusammenarbeit einschließlich Auslieferung

Deutschland kann mit allen Staaten der Welt auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten kooperieren, unabhängig vom Bestehen multi- oder bilateraler Verträge. Dabei kann um sämtliche Ermittlungsmaßnahmen ersucht werden, welche nach der deutschen Strafprozessordnung für innerstaatliche Verfahren vorgesehen sind. Soweit durch die Entwicklung des Rechtshilfeverkehrs und der Rechtsstaatlichkeit angezeigt, verhandelt Deutschland bilaterale Verträge auf dem Gebiet der Rechtshilfe und Auslieferung.

Zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus arbeitet Deutschland eng und intensiv mit EU- und Nicht-EU-Staaten zusammen, um effektive Rechtshilfehandlungen in diesen Verfahrenskomplexen zu gewährleisten. Die deutschen Behörden erledigen eingehende Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen zügig und vollständig. Sobald in einem entsprechenden nationalen Ermittlungsverfahren internationale Bezüge erkennbar werden und hinreichende Ermittlungsansätze gegeben sind, werden die Möglichkeiten der Rechtshilfe ausgeschöpft. Anlassbezogen eröffnen die Strafverfolgungsbehörden der betroffenen Staaten zudem Spiegelverfahren, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen. Im Jahr 2021 stand in der Praxis die Zusammenarbeit bei islamistischem Terrorismus in Vordergrund.

In geeigneten Fällen nutzen die deutschen Behörden EU-Agenturen bzw. Netzwerke wie Eurojust und das Europäische Justizelle Netz in Strafsachen (EJN) sowie Europol. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Joint Investigation Teams (JITs).

– Sichere Zufluchtsorte und Unterschlupf für Terroristen und terroristische Organisationen

Die Bundesregierung hat mit ihrer Anti-Terror-Politik auf die seit den Anschlägen des 11. September 2001 weltweit gravierend veränderte Bedrohungsdimension des internationalen Terrorismus entschlossen reagiert und eine Vielzahl politischer, diplomatischer, polizeilicher, nachrichtendienstlicher, justizieller, humanitärer, ökonomischer, finanzieller und militärischer Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ergriffen. Fünf wichtige Ziel-Dimensionen bestimmen dabei die Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus:

1. Terroristische Strukturen zerstören – hoher Fahndungs- und Ermittlungsdruck,
2. Terrorismus bereits im Vorfeld abwehren,
3. internationale Zusammenarbeit ausbauen,
4. die Bevölkerung schützen, vorsorgen sowie die Verwundbarkeit des Landes reduzieren,
5. Ursachen des Terrorismus beseitigen.

Bei der primären Prävention, die an der Wurzel von Radikalisierungsprozessen ansetzt, liegen nationale Handlungsschwerpunkte insbesondere auf den Gebieten von

-Integrationspolitik

und

-politischer Bildung und Aktivierung der Zivilgesellschaft.

Deutschland bekämpft den Terrorismus durch zivile Maßnahmen zur Terrorismusprävention auf nationaler und bilateraler Ebene. Es wurde der Dialog mit Reformkräften in islamischen Ländern verstärkt, mit dem langfristigen Ziel, den Ausbau von Zivilgesellschaft und demokratischen Strukturen in terrorismusgefährdeten islamischen Ländern zu unterstützen.

Im Bereich organisatorischer Maßnahmen ist insbesondere die Einrichtung eines Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) im Dezember 2004 hervorzuheben. In diesem Zentrum arbeiten alle zuständigen Sicherheitsbehörden kontinuierlich und intensiv im Bereich der Abwehr des Islamistischen Terrorismus zusammen, insbesondere bei Gefährdungsbewertungen, operativem Informationsaustausch, Fallauswertungen und Strukturanalysen, aber auch in punkto Risikomanagement und bei der Abschiebung von Gefährdern und relevanten Personen. Auf diese Weise wird der reibungslose Informationsfluss zwischen allen relevanten Behörden gewährleistet und die Analysekompetenz aller in der Bundesrepublik mit Sicherheitsfragen befassten Stellen gebündelt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde im Dezember 2011 nach dem Vorbild des GTAZ das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus und -terrorismus (GAR) errichtet. Es wurde im November 2012 als Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) um die Bereiche Linksextremismus und -terrorismus, Ausländerextremismus und -terrorismus sowie Spionage und Proliferation erweitert (Zur klarstellenden Vereinheitlichung der Bezeichnungen unter dem „Dach“ des GETZ wurde das GAR im Januar 2015 in GETZ-R umbenannt).

Außerdem wurde das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) eingerichtet. Dort werden unter Zusammenführung von fachlicher und technischer Expertise sowie der Bündelung von Sprach- und Wissenskompetenz aller beteiligten Behörden einschlägige Internetinhalte mit dem Ziel der frühzeitigen Erkennung von extremistischen und terroristischen Aktivitäten beobachtet.

Im Übrigen ist ein „Nationales Lage- und Führungszentrum ‚Sicherheit im Luftraum‘“ eingerichtet worden, in dem die Aufgaben „Luftverteidigung“, „Flugsicherheit“ und „Luftsicherheit“ integriert sind, um terroristische Gefahren aus dem Luftraum frühzeitig zu erkennen und unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Im Bereich Küstenwache ist ein Maritimes Sicherheitszentrum eingerichtet worden.

2. Stationierung von Streitkräften in ausländischem Hoheitsgebiet

Übermitteln Sie Informationen betreffend die Stationierung von Streitkräften Ihres Staates im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten aufgrund frei ausgehandelter Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht.

Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland sind in einigen NATO-Mitgliedstaaten mit deren Einwilligung stationiert. Das Recht während des Aufenthalts ergibt sich aus dem NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951, sowie aus sonstigen Vereinbarungen.

3. Umsetzung anderer internationaler Verpflichtungen in Bezug auf den Verhaltenskodex

3.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung als Element der unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllt werden?

Wie im Weißbuch 2016 der Bundesregierung beschrieben, sind Aufrüstungsprozesse in zahlreichen Staaten und Regionen, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und die Entwicklung neuer Waffentechnologien wachsende Risiken für die Stabilität der regelbasierten internationalen Ordnung und die Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten. Daher gewinnen Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung und Abrüstung als wichtige Instrumente des Krisenmanagements an Bedeutung. Weiter heißt es :

„Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie eine restriktive Rüstungsexportpolitik bleiben wichtige Elemente der auf Konfliktprävention ausgerichteten deutschen Sicherheitspolitik.“

Kapitel 4.2. des Weißbuchs 2016 befasst sich ausdrücklich auch mit der OSZE und ihrer Rolle, zu Sicherheit und Vertrauensbildung in Europa beizutragen. Um dieses Engagement zu unterstreichen, erstellt Deutschland jedes Jahr alle geforderten OSZE-Berichte.

Um die konkrete Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands sicherzustellen, existieren verschiedene interministerielle Arbeitsgruppen, häufig unter der Federführung des Auswärtigen Amtes mit Teilnahme des Bundesministeriums der Verteidigung und gegebenenfalls weiterer Ministerien. Innerhalb des Auswärtigen Amtes werden Fragen zur

Abrüstung und Rüstungskontrolle von vier Referaten behandelt. Im Bundesministerium der Verteidigung ist in der Politischen Abteilung ein Referat für alle Fragen der Rüstungskontrolle zuständig.

Darüber hinaus hat Deutschland im April 1991 das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) aufgestellt. Allgemein stellt das Zentrum die Erfüllung von Rechten und Pflichten sicher, die der Bundesrepublik Deutschland aus internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, Vertrauens- und Sicherheitsbildung, Abrüstung und Nichtverbreitung erwachsen. Mit seiner Arbeit trägt das Zentrum maßgeblich zum sicherheitspolitischen Lagebild in Deutschland bei.

3.2 Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Staat in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, um die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu verbessern?

Für die Bundesrepublik Deutschland bleibt **konventionelle Rüstungskontrolle in Europa ein zentrales und unverzichtbares Element** einer verlässlichen europäischen Sicherheitsarchitektur. Sie bedarf jedoch einer umfassenden und tiefgreifenden Anpassung, die den heutigen sicherheitspolitischen, militärtechnischen und technologischen Entwicklungen gerecht wird.

Ein wichtiger Schritt war dabei der unter deutschem OSZE-Vorsitz vom OSZE-Ministerrat Hamburg 2016 ins Leben gerufene **Strukturierte Dialog zu sicherheitspolitischen Herausforderungen im OSZE-Raum**. Der Strukturierte Dialog hat sich als eigenständiger und innovativer sicherheitspolitischer Prozess der OSZE auf Ebene Hauptstadvertreter sowie der damit verknüpften Treffen von Militärexperten etabliert.

Die Bundesregierung initiierte außerdem eine **Freundesgruppe Konventionelle Rüstungskontrolle** initiiert, die 24 europäische Staaten umfasst und mögliche Elemente einer zukünftigen konventionellen Rüstungskontrollarchitektur eruierte.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des 1990 zwischen den damaligen Staaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossenen und weiterhin gültigen **Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)**. Deutschland hat unter den erschwerten Bedingungen der weltweiten Pandemie, wie in den vergangenen Jahren, durch die vertragskonforme Umsetzung aller Verpflichtungen sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert. Ein wichtiger Aspekt ist die multilaterale Zusammenarbeit sowie die bilateralen Kontakte in der Umsetzung des KSE Vertrags. Dazu unterstützt Deutschland Vertragsstaaten bei der Umsetzung des KSE-Vertrags durch Bereitstellung von Ausbildern und zusätzliche Ausbildungsinspektionen. Russland hat 2007 die Implementierung des KSE-Vertrags

ausgesetzt und somit dessen Bedeutung gemindert. Der KSE Vertrag ist vor dem Hintergrund neuer politischer, militärischer und technologischer Rahmenbedingungen inzwischen zunehmend veraltet.

Die Bundesrepublik Deutschland ist weiterhin Teilnehmerstaat des **Wiener Dokuments über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen**. Es sieht u.a. einen jährlichen Austausch militärischer Informationen über Streitkräfte (u.a. Angaben über die Streitkräftestrukturen, Planungen von Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät) sowie über Verteidigungsplanung vor. Darüber hinaus regelt das Wiener Dokument die Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten (u.a. Übungen). Dazu müssen die Teilnehmerstaaten ab einer festgelegten Anzahl von Truppen und Großgerät Beobachter einladen. Regelmäßige Inspektionen und Überprüfungsbesuche (Verifikationen) dienen der Kontrolle der Angaben der Informationsaustausche und von militärischen Aktivitäten vor Ort. Deutschland unterstützt andere Teilnehmerstaaten durch Erfahrungsaustausch auf Ebene der Experten und Leiter der Verifikationsorganisationen, und durch in Deutschland durchgeführte internationalisierte Ausbildung von Verifikationspersonal.

Das Wiener Dokument ist als Instrument der militärischen Transparenz und kooperativen Rüstungskontrolle in Europa durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie die bewusste Missachtung seiner Mechanismen durch Russland im Vorfeld stark beschädigt. Festzustellen ist zudem, dass die Schwellenwerte für die Ankündigung und Beobachtung von militärischen Aktivitäten zu hoch liegen; ebenso werden Bestimmungen des Wiener Dokuments durch Rückgriff auf bestimmte Praktiken (Alarmübungen, Aufspaltung einer großen Übung in mehrere kleine) bewusst umgangen.

Mit dem Ziel **einer substanziellen Modernisierung des Wiener Dokuments** hat die Bundesregierung im Oktober 2019 gemeinsam mit den NATO-Alliierten und weiteren Partnern einen umfassenden Modernisierungsvorschlag in der OSZE eingebracht. Dieser Modernisierungsvorschlag berücksichtigt die seit der letzten Aktualisierung des Wiener Dokuments in 2011 veränderten sicherheitspolitischen, technischen und militärischen Entwicklungen und greift die Meldeschwellen und –Verfahren von militärischen Aktivitäten sowie die erkannten Defizite in der Verifikation des militärischen Informationsaustauschs auf.

Der 1992 unterzeichnete und 2002 in Kraft getretene **Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag)** ist für die Bundesregierung weiterhin ein wichtiges Instrument der kooperativen Sicherheits- und Vertrauensbildung. Nach den Rücktritten von USA (2020) und Russland (2021) hat er einen großen Teil seines geographischen Anwendungsgebiets verloren und umfasst nun 32 Vertragsstaaten. Er erlaubt diesen gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge über ihre Territorien mit vertraglich festgelegten Sensoren. Neben dem militärischen Erkenntnisgewinn geht es auch darum, in gemeinsamen Missionen durch den

beobachtenden wie auch den beobachteten Staat Vertrauen und Transparenz zu stärken. Die Bundeswehr besitzt seit 2019 ein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug, das nach erfolgter Zertifizierung voraussichtlich ab Ende 2022 zur Verfügung stehen wird. Deutschland wirkt im zuständigen Vertragsgremium „Open Skies Consultative Commission“ in Wien aktiv an der Weiterentwicklung und Anpassung des Vertrages mit. Im Auftrag des Auswärtigen Amtes und des BMVg setzt das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) den Vertrag um und leistet darüber hinaus Unterstützung durch Training und Ausbildung für andere OH-Vertragsstaaten.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt zusammen mit den USA, Großbritannien, Italien, Russland und Frankreich als Mitglied der sogenannten Kontaktgruppe die **rüstungskontrollpolitische Implementierung des am 21. November 1995 vereinbarten Dayton-Friedensabkommens** (insbesondere Anhang 1-B, Regionale Stabilisierung) über den Friedensschluss im ehemaligen Jugoslawien. Die Bundesregierung leistete auch 2021 personelle und finanzielle Unterstützung für zwei Inspektionen laut Anhang 1-B Artikel IV im Rahmen des Abkommens über subregionale Rüstungskontrolle sowie für das 2000 auf Grundlage des Dayton-Friedensabkommens geschaffene Regionale Zentrum für die Unterstützung der Verifikation und Durchführung der Rüstungskontrolle („Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre“, RACVIAC) in Kroatien.

Mitgliedstaaten des **RACVIAC** sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien und die Türkei. Seit 2014 ist zudem Kosovo eingeladen. 2011 erfolgten entscheidende Schritte für den Übergang des RACVIAC in regionale Trägerschaft. Am 1. Dezember 2011 trat ein von den Staaten der Balkanregion unterzeichnetes multilaterales Abkommen in Kraft, das das RACVIAC als regionales Dialogforum über Sicherheitsfragen etablierte und das deutsch-kroatische bilaterale Abkommen vom 8. März 2001 als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des RACVIAC ablöste. Deutschland unterstützt die Programmarbeit des RACVIAC weiter finanziell und durch temporäre Entsendung von Personal (insbesondere Vortragende).

Das 1999 in Kraft getretene **Ottawa-Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen** ist ein wichtiger völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot der Herstellung, des Einsatzes, der Weitergabe und der Lagerung von Antipersonenminen. Deutschland hat sich von Anfang an nachdrücklich für das Zustandekommen, die Umsetzung und die Universalisierung des „Ottawa-Übereinkommens“ eingesetzt und seine Lagerbestände an Antipersonenminen bereits vor Inkrafttreten des Ottawa-Übereinkommens vernichtet. Deutschland beteiligt sich engagiert an den jährlichen Vertragsstaatentreffen (zuletzt am 18. Vertragsstaatentreffen vom 16. bis 20. November 2020 als virtuelles Treffen).

Das **Übereinkommen über Streumunition**, auch „Oslo-Übereinkommen“ genannt, ist ein 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der Weitergabe von Streumunition. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen Vorgaben zur Zerstörung von vorhandenen Beständen an Streumunition und Submunitionen, zur Räumung von mit Streumunition kontaminierten Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und zur jährlichen Berichterstattung. Deutschland war Vorreiter in den Bemühungen um ein effektives Verbot von Streumunition und begann bereits im Jahr 2001 mit der Vernichtung seiner Lagerbestände. Am 15. November 2015 hat Deutschland seine letzten operativen Streumunitionsbestände vernichtet, etwa zweieinhalb Jahre vor Ablauf der im Übereinkommen vorgesehenen Frist. Gegenwärtig wird auf einem ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatz in Deutschland die Räumung vermuteter Submunition aus sowjetischer Übungstätigkeit vorbereitet.

Die Bundesregierung förderte im Jahre 2021 Maßnahmen des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens und der Opferfürsorge mit insgesamt rund 57 Mio. Euro. Damit ist Deutschland einer der weltweit größten und verlässlichsten Geldgeber und wird damit seiner exponierten Rolle bei der Umsetzung und Universalisierung der Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen und über Streumunition gerecht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem UNMAS (United Nations Mine Action Service) sowie dem GICHD (Geneva International Centre for Humanitarian Demining) Vereinbarungen getroffen, die die Abstellung militärischer Expertise beinhalten. Die in diesem Rahmen von Deutschland zur Verfügung gestellte technische und strategische Beratung trägt nicht nur zur Verbesserung der Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum, sondern weltweit bei.

Auch im Jahr 2021 war die **Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen** einschließlich ihrer Munition ein Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. Dabei bringt sich Deutschland u.a. aktiv in die normative Arbeit des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation ein, z.B. durch Mitwirkung an der Erarbeitung praktischer Umsetzungshilfen für die OSZE-Dokumente über Kleinwaffen und leichte Waffen und über Lagerbestände konventioneller Munition. Auf Initiative Deutschlands ist es 2017 gelungen, eine Anleitung zur Umsetzung der Deaktivierung von Klein- und Leichtwaffen in der OSZE zu verabschieden. Diese konnte durch Workshops in Weißrussland 2019 und Montenegro 2018 aktiv gestärkt werden. Wie zu diesem Workshop entsendet Deutschland regelmäßig Experten zu Bewertungsbesuchen, Fortbildungsaktivitäten und sonstigen Projektaktivitäten im OSZE-Raum.

Während des OSZE-Ministerrats in 2017 ist es gelungen, eine Erklärung des Ministerrats zu Normen und „Best Practice Guides“ der OSZE im Bereich der Kleinwaffenkontrolle zu verabschieden. Schwerpunkte hierbei sind u.a. die Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Foren, wie den Vereinten Nationen, als auch die Beachtung der Folgen des illegalen Handels von Kleinwaffen, insbesondere für Frauen und Kinder. Die Umsetzung des normativen Rahmens unterstützt die Bundesrepublik Deutschland u.a. durch die Einzahlungen in OSZE-Trustfonds für die Kleinwaffenkontrolle, für deren Projektarbeit im Jahr 2021 der Betrag von 2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt wurde.

Abschnitt II: Innerstaatliche Elemente

1. Nationaler Planungs- und Entscheidungsprozess

1.1 Machen Sie Angaben zum nationalen Planungs- und Entscheidungsprozess Ihres Staates zur Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs und der Verteidigungsausgaben?

Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs

Die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der deutschen Streitkräfte müssen sich gemäß Art. 87 a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) aus dem Haushaltsplan ergeben, der wiederum als Teil des Haushaltsgesetzes vom Deutschen Bundestag beschlossen wird. Dies ist Ausdruck des politischen Primats und der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte. Darüber hinaus erlassen die Bundesregierung und die Bundesministerin der Verteidigung die notwendigen politischen und planerischen Vorgaben durch entsprechende Dokumente, die verbindliche Grundlagen für die Gestaltung der Bundeswehr sind.

Der Auftrag und die Aufgaben der Bundeswehr leiten sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus den Zielen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ab, welche im „Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr“ (i.d.F.d.J. 2016) veröffentlicht sind.

Das Weißbuch ist die zentrale Bezugsgröße für die weitere Entwicklung der Bundeswehr. Hieraus leitet sich die Konzeption der Bundeswehr ab, die im Jahr 2018 erlassen wurde. Diese übersetzt den im Weißbuch formulierten Willen Deutschlands zur Übernahme von mehr Verantwortung in der Welt in Vorgaben zum Handeln für die gesamte Bundeswehr. Sie formuliert die Nationale Zielvorgabe für die Bundeswehr und legt basierend auf aktuellen Rahmenbedingungen die Eckpunkte für die Fähigkeitsentwicklung fest, die im sogenannten Fähigkeitsprofil der Bundeswehr (SOLL) operationalisiert und kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Festlegung/Genehmigung der Verteidigungsausgaben

In einem jährlich wiederkehrenden Zyklus werden für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für Personal, Infrastruktur, Materialerhaltung) und für die Fähigkeitsentwicklung (z.B. Rüstungsinvestitionen) die Ressourcen- und Finanzbedarfe ermittelt und in die Haushaltsaufstellung der Bundesregierung eingebracht. Die Verteidigungsausgaben werden dann, ebenso wie die verteidigungsrelevanten Ausgaben anderer Ressorts (gem. NATO-Kriterien), im Entwurf zum Haushaltsgesetz in der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erarbeitet, vom Bundeskabinett beschlossen und anschließend als Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Für den Verteidigungshaushalt des BMVg sowie die weiteren verteidigungsrelevanten Ausgaben anderer Ressorts gelten dabei weder ressortspezifische gesetzliche, noch sonstige besondere Regelungen, sondern die generellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Für das Jahr 2021 wurden für Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien 53,03 Mrd. € bereitgestellt.

1.2 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine militärischen Fähigkeiten die legitimen Sicherheitsinteressen anderer Staaten berücksichtigen und auf die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, eingehen?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet zur Wahrung des Friedens, zur friedlichen Streitbeilegung, mit dem Ziel der Verwirklichung eines vereinten Europas, der Bindung an das Völkerrecht und der Einordnung in Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Es bestimmt ferner, dass Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig sind. Somit ist das Führen eines Angriffskrieges oder die Durchführung einer sonstigen Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, unter Strafe gestellt. Deutsche Sicherheitspolitik ist multilateral angelegt, die sicherheitspolitischen Interessen werden somit vor allem in internationalen und supranationalen Institutionen in Kooperation mit Partnerstaaten wahrgenommen. Mit dem Weißbuch 2016 bekräftigt die Bundesregierung, dass Deutschland bereit ist, zur Bewältigung heutiger und zukünftiger sicherheitspolitischer sowie humanitärer Herausforderungen in angemessenem Umfang beizutragen.

2. Bestehende Strukturen und Prozesse

2.1 Durch welche verfassungsgemäßen Verfahren wird die demokratische politische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei sichergestellt?

(Siehe 2.2 unten)

2.2 Wie wird die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren sichergestellt und welche verfassungsgemäßen Behörden/Institutionen sind für die Durchführung dieser Verfahren zuständig?

Streitkräfte

Die Streitkräfte unterliegen im Vergleich zur sonstigen parlamentarischen Kontrolle der Regierung in besonderer Weise den verfassungsrechtlichen Kontrollmechanismen. So bestimmt Art. 87 a Abs. 1 GG, dass sich die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der Streitkräfte aus dem Haushaltsplan ergeben müssen, der durch Gesetz vom Deutschen Bundestag festgestellt wird (Art. 110 Abs. 2 GG). Art. 87 a Abs. 2 GG statuiert einen Verfassungsvorbehalt für den Streitkräfteeinsatz, indem festgelegt wird, dass die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, wenn das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Ferner stellt der Deutsche Bundestag den Spannungsfall (Art. 80 a Abs. 1 GG) und mit Zustimmung des Bundesrates den Verteidigungsfall (Art. 115 a Abs. 1 GG) fest. Die parlamentarische Beteiligung an den Planungen für den Verteidigungsfall wird durch den Gemeinsamen Ausschuss sichergestellt (Art. 53 a GG). Ein von der Bundesregierung angeordneter Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ist einzustellen, wenn der Deutsche Bundestag oder der Bundesrat es verlangen (Art. 87 a Abs. 4 GG). Gemäß Art. 45 a Abs. 1 GG ist der Deutsche Bundestag verpflichtet, zu Beginn einer jeden Legislaturperiode einen Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung einzurichten. Diese Ausschüsse sind ständige Einrichtungen und dürfen nicht aufgelöst werden. Der Ausschuss für Verteidigung, der unterstützend und vorbereitend für das Parlament tätig wird und eine verstärkte parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte und des Regierungshandelns im militärischen Bereich bewirken soll, besitzt zudem gemäß Art. 45 a Abs. 2 GG die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Darüber hinaus ist durch den Deutschen Bundestag ein Wehrbeauftragter zum Schutz der Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle zu berufen (Art. 45 b GG). Der Wehrbeauftragte ist insbesondere grundsätzlich berechtigt, vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen Auskünfte und Akteneinsicht zu verlangen und Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis in den Streitkräften anzufordern.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 2 BvE 3/92) hat die Bundesregierung für jeden Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland grundsätzlich die vorherige konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Form und Ausmaß der Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

Kräfte der inneren Sicherheit

Siehe unter den Abschnitten Nachrichtendienste und Polizei.

Nachrichtendienste

Alle Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene unterliegen der Kontrolle durch den Deutschen Bundestag. Zu diesem Zweck wird gemäß Art. 45d Abs.1 GG das Parlamentarische Kontrollgremium eingerichtet, welches infolge des Kontrollgremiumgesetzes regelmäßig zusammentritt und umfassend über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet wird. Es wird durch regelmäßige und einzelfallbezogene Untersuchungen einer oder eines Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums unterstützt. Die Ausgaben der Nachrichtendienste des Bundes bewilligt und kontrolliert ein besonderes parlamentarisches Haushaltsgremium auf der Grundlage von § 10a der Bundeshaushaltsordnung. Soweit Eingriffe in die Freiheitsrechte des Art 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) beabsichtigt sind, überprüft die G-10 Kommission als unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ die Eingriffe zuvor auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit (Artikel 10-Gesetz). Hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Daneben erfolgt eine Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste über die gesetzlich verankerten Auskunftsrechte für Betroffene, sowie allgemein durch die Gerichte. Die Kontrolle der Nachrichtendienste auf Länderebene ist vergleichbar strukturiert.

2.3 Welche Rolle und Aufgaben haben die Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte und wie kontrolliert Ihr Staat, dass diese Kräfte ausschließlich im Rahmen der Verfassung agieren?

Streitkräfte

Aufgaben und Befugnisse der deutschen Streitkräfte sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Demnach haben die Streitkräfte den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung (Art. 87 a GG). Nach Feststellung des Verteidigungsfalls (Art. 115 a Abs. 1 GG) oder des Spannungsfalls (Art. 80 a Abs. 1 GG) durch den Deutschen Bundestag (im Falle des Art. 115 a Abs. 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates) werden die Aufgaben der Streitkräfte im Innern erweitert (Art. 87 a Abs. 3 GG): Sie haben dann die Befugnis, zivile Objekte vor Angriffen zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist.

Streitkräfte dürfen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach einer Entscheidung der Bundesregierung auch zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer eingesetzt werden, wenn die Kräfte von Polizei und Bundespolizei für diese Aufgabe nicht ausreichen (Art. 87a Abs. 4 und Art. 91 Abs. 2 GG). Ein solcher Einsatz der Streitkräfte ist einzustellen, wenn der Deutsche Bundestag oder der Deutsche Bundesrat dieses verlangen.

Zudem dürfen die Streitkräfte zur Verteidigung und im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (z.B. Vereinte Nationen, NATO, EU) im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG im Ausland eingesetzt werden. Sofern es sich um einen Einsatz handelt, bei dem die qualifizierte Erwartung der Einbeziehung in bewaffnete Unternehmungen besteht, ist die Bundesregierung verpflichtet, hierfür grundsätzlich die vorherige konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen.

Näheres dazu regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005.

Über die oben genannten Fälle hinaus kann zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall ein Bundesland neben anderen Kräften und Einrichtungen auch solche der Streitkräfte anfordern (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG). In Fällen, in denen eine Naturkatastrophe oder ein Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Bundeslandes gefährdet, kann die Bundesregierung, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrats, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr, aufzuheben (Art. 35 Abs. 3 GG).

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich darüber hinaus gegenseitig Rechts- und Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG). Auf der Grundlage dieses Artikels dürfen die Streitkräfte auf Anforderung andere Behörden unterstützen, sofern bei den Unterstützungsleistungen

keine hoheitlichen Zwangs- und Eingriffsbefugnisse wahrgenommen werden (sog. technologische Amtshilfe, z.B. Unterbringung von Kräften der Polizei in Kasernen). Die Streitkräfte werden in allen Fällen nach Art. 35 Abs. 1 GG subsidiär und nur auf Antrag der jeweils zuständigen Behörden des Landes oder Bundes tätig.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

Kräfte der inneren Sicherheit

Siehe unter den Abschnitten Nachrichtendienste und Polizei.

Nachrichtendienste

An der Bewahrung der inneren bzw. äußeren Sicherheit wirken in der Bundesrepublik Deutschland auf Seiten des Bundes das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD), auf Seiten der Bundesländer u.a. die jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) mit. In Deutschland dürfen Nachrichtendienste keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert sein und auch keine Polizeiaufgaben ausüben.

Das BfV untersteht dem Bundesministerium des Innern und nimmt in der Zusammenarbeit mit den Landesbehörden die Aufgaben einer Zentralstelle auf Bundesebene wahr. Hauptaufgabe ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende, sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen von In- und Ausländern und die Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG).

Der BND gehört zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes. Er sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG).

Der MAD wird seit dem 1. August 2017 von dem zivilen Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) geführt, das dem Bundesministerium der Verteidigung untersteht. Auftrag des BAMAD ist es, zusammen mit regionalen MAD-Stellen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Aufgaben einer

Verfassungsschutzbehörde wahrzunehmen und zum Erhalt der Militärischen Sicherheit und der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr beizutragen. Aufgaben und Befugnisse des MAD werden durch das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) geregelt.

Polizei

Polizeiwesen und Polizeirecht sind, einschließlich Angelegenheiten der Organisation, nach Art. 30 GG grundsätzlich Sache der Länder. In allen Ländern steht die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über die Polizei dem Innenminister bzw. Senator für Inneres zu. Für zentrale Bereiche des Polizeiwesens weist das Grundgesetz dem Bund originäre Zuständigkeiten zu, die er durch die Bundespolizei (BPOL) - bis 2005 Bundesgrenzschutz (BGS) - und das Bundeskriminalamt (BKA) wahrnimmt.

Die Bundespolizei ist eine Polizei des Bundes und untersteht dem Bundesministerium des Innern (BMI). Gemäß Gesetz vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20. Juni 2013, obliegen ihr neben dem grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes unter anderem Aufgaben der Bahnpolizei, Luft- und Seesicherheitsaufgaben, der Schutz von Verfassungsorganen und Bundesministerien, die Unterstützung des BKA und der Polizeien der Länder, bestimmte Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall, die Mitwirkung an polizeilichen Auslandsmissionen sowie der Schutz deutscher diplomatischer Vertretungen im Ausland.

Auch das BKA untersteht dem BMI. Gemäß Gesetz vom 7. Juli 1997 ist es Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen. Außerdem obliegen ihm die internationale Zusammenarbeit, die Strafverfolgung in bestimmten Fällen, der Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes und der Zeugenschutz in bestimmten Fällen.

Durch die Dienst-, Fach und Rechtsaufsicht der Innenminister/-senatoren der Länder bzw. des Bundesministers des Innern sind die Länderpolizeien sowie die Bundespolizei und das BKA in die parlamentarische Verantwortung gegenüber den Länderparlamenten bzw. dem Deutschen Bundestag eingebunden. Polizeiliches Handeln kann der Bürger mit den allgemeinen formlosen (Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde) und förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) einer verwaltungsinternen oder gerichtlichen Prüfung unterziehen.

3. Verfahren in Bezug auf die Angehörigen verschiedener Kräfte

3.1 Welche Verfahren gibt es in Ihrem Staat für die Rekrutierung und Einberufung zum Dienst bei Ihren Streitkräften, paramilitärischen Kräften und Kräften der inneren Sicherheit?

Streitkräfte

Der Dienst in den deutschen Streitkräften ist freiwillig. Bewerber werden beraten, untersucht und bei Dienstfähigkeit im Rahmen des Bedarfs eingestellt. Dies gilt nicht, wenn der Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt wird. In diesem Fall lebt das im Wehrpflichtgesetz geregelte Einberufungsverfahren bestehend aus Erfassung, Musterung und Einberufung zum Grundwehrdienst wieder auf.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über keine paramilitärischen Kräfte.

Sicherheitskräfte

Von einer nach Art. 12 a Abs. 1 GG grundsätzlich möglichen Verpflichtung zur Dienstleistung in der Bundespolizei wird nach den einfachgesetzlichen Vorschriften (Bundesgrenzschutzgesetz von 1971) kein Gebrauch gemacht.

3.2 Welche Freistellungen oder Alternativen zum Militärdienst gibt es in Ihrem Staat?

Mit Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes zum 1. Juli 2011 bedarf es der Regelung einer Freistellung vom Grundwehrdienst nicht mehr. Eine verpflichtende Einberufung zu einer Wehrdienstleistung nach dem Wehrpflichtgesetz ist nur noch nach Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls möglich. In diesem Fall gelten die im Wehrpflichtgesetz wiederauflebenden Regelungen, nach denen eine Einberufung ausgeschlossen ist oder der Wehrpflichtige vom Wehrdienst befreit oder zurückgestellt werden muss. Neben einer besonders zu begründenden Unabkömmlichkeit, die als Befreiungstatbestand gilt, ist auch der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Wehrdienst befreit.

3.3 Durch welche rechtlichen und administrativen Verfahren werden die Rechte der Angehörigen aller Kräfte und der Wehrdienstpflichtigen geschützt?

Zurzeit leisten ausschließlich Freiwillige Wehrdienst in der Bundeswehr. Alle Soldatinnen und Soldaten haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger auch. Ihre Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch ihre gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt. In diesem Grundsatz verwirklicht sich das

deutsche Bekenntnis zum Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen persönlichen Anforderungen an Personen, die Militärdienst leisten, erlaubt die Verfassung über die allgemeinen Grundrechtsschranken hinaus nur, dass Gesetze über den Wehrdienst Einschränkungen des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungsfreiheit und auf eine Sammelpetition enthalten dürfen (Artikel 17a Absatz 1 GG). Darüber hinaus können Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) eingeschränkt werden.

Klage vor dem Verwaltungsgericht

Wie jeder andere Staatsbürger auch, können sich Soldatinnen und Soldaten gegen Maßnahmen des Staates, durch die sie sich ungerecht behandelt fühlen, mit einer Klage an das zuständige Verwaltungsgericht wenden, soweit nicht gesetzlich ein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist (§ 82 Soldatengesetz). Das gilt sowohl für Maßnahmen des Staates, die den Status als Bürger des Staates betreffen, als auch gegenüber Maßnahmen, die seine oder ihre Stellung als Soldat oder Soldatin berühren, z.B. Begründung oder Beendigung des Dienstverhältnisses oder Beförderung.

Wehrbeschwerde

Ein spezifischer militärischer Rechtsschutz steht Soldatinnen und Soldaten in Form der Wehrbeschwerde zu. Einzelheiten sind gesetzlich in der Wehrbeschwerdeordnung geregelt. Hiervon kann jeder Soldat und jede Soldatin Gebrauch machen, wenn er oder sie glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden in eigenen Rechten verletzt worden zu sein. Über die Beschwerde entscheidet der oder die Disziplinarvorgesetzte, der bzw. die den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, kann der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin weitere Beschwerde einlegen. Hat er oder sie auch damit keinen Erfolg, kann – außer in den Fällen der sog. Kameradenbeschwerde - die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragt werden. In Verwaltungsangelegenheiten tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Widerspruchsverfahrens, soweit ein Verwaltungsakt angefochten oder begehrt wird.

Meldung

Eine andere Form rechtlicher Schritte, die Soldatinnen und Soldaten ergreifen können, ist die Meldung zur Bekanntgabe dienstlicher oder dienstbezogener Vorgänge an Vorgesetzte. Solche Meldungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen; sie sind nicht an Form- oder Fristvorschriften gebunden.

Gegenvorstellung

Jeder Soldat und jede Soldatin kann eine Gegenvorstellung erheben. Diese enthält die Anregung an einen Vorgesetzten oder eine Dienststelle, eine getroffene Entscheidung oder einen Befehl nochmals auf ihre Rechtmäßigkeit und/oder Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Gegenvorstellung ist nicht an besondere Verfahrensvorschriften gebunden.

Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann eine Soldatin oder ein Soldat die Nachprüfung eines persönlichen Verhaltens von Vorgesetzten oder auch einer Maßnahme auf Recht- und Zweckmäßigkeit erreichen. Sie verpflichtet die angerufene Dienststelle, diese nicht nur entgegenzunehmen, sondern auch sachlich zu prüfen und dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin die Art der Erledigung schriftlich mitzuteilen.

Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Nach § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages hat jeder Soldat und jede Soldatin das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten bzw. die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages zu wenden. Eine Eingabe ist nicht an Fristen gebunden, und der Petent bzw. die Petentin kann alle dienstlichen und persönlichen Belange vortragen. Der bzw. die Wehrbeauftragte kann im Rahmen seiner bzw. ihrer Anregungskompetenz den zuständigen Stellen Hinweise zur Regelung der Angelegenheiten geben. Im Übrigen kann er oder sie im Rahmen des Jahresberichtes oder durch Einzelberichte den Deutschen Bundestag über festgestellte Verletzungen von Grundrechten oder Grundsätzen der Inneren Führung unterrichten.

Petition

Nach der Verfassung hat jeder Soldat und jede Soldatin– wie jeder andere Staatsbürger auch – das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition an den Deutschen Bundestag wird vom Petitionsausschuss behandelt. Das Petitionsrecht gewährt dem Petenten bzw. der Petentin einen Anspruch auf Entgegennahme der Eingabe, auf deren sachliche Prüfung durch die zuständige Stelle und auf einen abschließenden Bescheid.

4. Umsetzung anderer politischer Normen, Prinzipien, Beschlüsse und des humanitären Völkerrechts

4.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass das humanitäre Völkerrecht und das Kriegsrecht bekannt gemacht werden, z.B. durch militärische Ausbildungsprogramme und Vorschriften?

Das Soldatengesetz (§ 33 SG) schreibt vor, dass die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten sind. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Unterrichtung über das humanitäre Völkerrecht und andere internationale Regeln, Abmachungen und Verpflichtungen in bewaffneten Konflikten ist integraler Bestandteil des Grundausbildungsprogramms für alle Soldatinnen und Soldaten der deutschen Streitkräfte. Aufbauend auf das so vermittelte Basiswissen wird die Ausbildung auf diesem Gebiet im Rahmen der verpflichtend zu absolvierenden Lehrgänge in der Ausbildung zur Offizierin bzw. zum Offizier und zur Unteroffizierin bzw. zum Unteroffizier gemäß der Regelung des Generalinspektors der Bundeswehr „Die Rechtsausbildung der Soldatinnen und Soldaten“ durch Rechtslehrerinnen, Rechtslehrer und Offizierinnen und Offiziere ebenengerecht vertieft. Darüber hinaus enthalten Lehrgänge, die auf Führungs- und Stabsfunktionen vorbereiten, Ausbildungsanteile, die sich mit dem Thema befassen. Durch diese Lehrgänge werden Vorgesetzte befähigt, ihre Soldatinnen und Soldaten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts bereits im Rahmen der Grundausbildung angemessen zu unterrichten. Diese Ausbildung der Vorgesetzten erfolgt durch Rechtslehrerinnen, Rechtslehrer, Rechtsdozentinnen und Rechtsdozenten an den Lehreinrichtungen der Bundeswehr sowie durch Rechtsberaterinnen und Rechtsberater im Rahmen von Rechtsunterricht in der Truppe.

Truppenteile und Einzelpersonal, die für die Teilnahme an Auslandseinsätzen vorgesehen sind, erhalten zusätzlich eine einsatzlandspezifische Ausbildung, deren rechtliche Anteile sich direkt auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Auftrags und ihres Operationsgebietes beziehen. Soldatinnen und Soldaten in Führungsfunktionen und Offizierinnen und Offiziere in Stabsfunktionen werden zusätzlich in speziellen Trainings ausgebildet.

Über das im Intranet verfügbare Regelungsportal der Bundeswehr können alle Angehörigen der Bundeswehr Dienstvorschriften jeglicher Art, darunter auch Regelungen mit Bezug zum humanitären Völkerrecht, nachlesen.

4.2 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass Angehörige der Streitkräfte sich ihrer persönlichen Rechenschaftspflicht für ihre Handlungen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht bewusst sind?

Sowohl im Rahmen der Unterrichtung zum humanitären Völkerrecht als auch in der maßgeblichen Dienstvorschrift (Zentrale Dienstvorschrift A-2141/1 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder und jede Angehörige der Streitkräfte, der oder die gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen hat, damit rechnen muss, strafrechtlich oder disziplinar zur Verantwortung gezogen zu werden.

Zudem werden die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Aus- und Weiterbildungen, insbesondere im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung über die rechtlichen Konsequenzen strafbaren oder dienstpflichtwidrigen Verhaltens unterrichtet.

4.3 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass die Streitkräfte nicht dazu benützt werden, um Personen in ihrer persönlichen Eigenschaft oder als Vertreter von Gruppen an der friedlichen und rechtmäßigen Ausübung ihrer Menschenrechte und bürgerlichen Rechte zu hindern oder ihnen ihre nationale, religiöse, kulturelle, sprachliche oder ethnische Identität zu nehmen?

Die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung der Streitkräfte als Machtinstrument in innenpolitischen Auseinandersetzungen bildet einen Schwerpunkt der gesetzlichen und organisatorischen Regelungen über die Streitkräfte. Diesem Gedanken tragen mehrere Prinzipien Rechnung:

- verfassungsrechtlich begrenzende Vorgaben für die Stellung der Streitkräfte und ihre Aufgaben;
- effektive, insbesondere parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte;
- Sicherung einer zivilen Führung („Primat der Politik“).

Gemäß Artikel 87 a Absatz 2 GG dürfen die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

Die zugelassenen Einsätze der Streitkräfte im Innern beschränken sich auf wenige ausdrücklich normierte Situationen, die richterlicher Kontrolle unterliegen. Dies betrifft Fälle des inneren Notstandes (Artikel 87a Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 91 Absatz 2 GG), des Spannungs- oder Verteidigungsfalles (Artikel 87a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 115a Absatz 1 GG) sowie einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls (Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG). Außerhalb dieser besonderen Situationen dürfen die Streitkräfte keine Aufgaben der Polizeien von Bund oder Ländern wahrnehmen, es besteht vielmehr eine strikte Trennung zwischen militärischen Aufgaben und den polizeilichen Aufgaben und Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr.

Die vorgenannten Situationen, die einen Einsatz der Streitkräfte im Innern erlauben, unterliegen der parlamentarischen Kontrolle, die entweder im Vorfeld eines Streitkräfteeinsatzes im Innern erfolgen muss (Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, Artikel 80a Abs. 1 und 115a Abs.1GG) oder dazu führt, dass ein Streitkräfteeinsatz jederzeit auf Verlangen des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates einzustellen ist. Effektive parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte wird darüber hinaus durch die besonderen Rechte des Verteidigungsausschusses (Artikel 45a Abs. 1 GG), des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Artikel 45b GG) und das Budgetrecht des Deutschen Bundestages mit seinem Einfluss auf die Organisation der Streitkräfte (Artikel 87a Absatz 1 GG) gewährleistet.

Die Streitkräfte unterliegen im Frieden der Befehls- und Kommandogewalt des Bundesministers der Verteidigung (Artikel 65a GG) sie geht im Verteidigungsfall auf den Bundeskanzler über (Artikel 115b GG). Diese dürfen die Befehls- und Kommandogewalt über eine Wahrnehmung im eigenen Namen hinausgehend nicht delegieren, insbesondere nicht an militärische Dienststellen. So unterliegen die Streitkräfte dem Primat der Politik. Dabei sind die Befehle und Weisungen der politischen Leitung von der militärischen Führung umzusetzen und zum uneingeschränkten Bestandteil ihrer ebenengerechten Entscheidung zu machen.

Sowohl durch die verfassungsgemäße Einbindung der Streitkräfte als Parlamentsarmee in ein rechtstaatliches Gesamtgefüge als auch durch das Zusammenspiel der aufgezeigten Kontrollmechanismen wird einem Missbrauch der Streitkräfte als Machtinstrument nicht nur im Inneren vorgebeugt.

4.4 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass die einzelnen Angehörigen der Streitkräfte ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen können, und wie gewährleistet Ihr Staat, dass die Streitkräfte des Landes politisch neutral sind?

Die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen Rechte durch die Angehörigen der Streitkräfte ist gesetzlich im Soldatengesetz geregelt. Hiernach haben Soldatinnen und Soldaten die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Lediglich im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes können einzelne Rechte durch gesetzlich begründete Pflichten beschränkt werden. Wie bereits zu Nummer 3.3 dargestellt, gewährleisten umfangreiche Rechtsschutzmöglichkeiten den Soldatinnen und Soldaten die Sicherstellung und Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte.

Die Gewährleistung politischer Neutralität der Streitkräfte findet gleichfalls im Soldatengesetz Berücksichtigung. Danach dürfen sich Soldatinnen und Soldaten im Dienst nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht der Soldatinnen und Soldaten, im Gespräch mit Kameradinnen und Kameraden die eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt. Innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen dürfen sich Soldatinnen und Soldaten auch nach Dienst nicht politisch betätigen (insbesondere ist es verboten, Ansprachen zu halten, Schriften zu verteilen oder als Vertreter einer politischen Organisation zu arbeiten). Bei politischen Veranstaltungen dürfen Soldatinnen und Soldaten keine Uniform tragen. Vorgesetzte dürfen Untergebene nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

4.5 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine Verteidigungspolitik und -doktrin im Einklang mit dem Völkerrecht steht?

Das Völkerrecht und Verfassungsrecht bilden die Grundlage für das verteidigungspolitische Handeln der Bundesrepublik Deutschland sowie für alle Einsätze deutscher Streitkräfte. Die Verteidigungspolitik ist fest in das rechtsstaatliche Verfassungsgefüge des Grundgesetzes (GG) eingebunden und unterliegt dem Primat demokratisch legitimierter Politik. Das deutsche Grundgesetz bestimmt, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind, die den Gesetzen vorgehen. Die Sicherheitspolitik Deutschlands wird von den Werten des Grundgesetzes und dem Ziel geleitet, zur Achtung der Menschenrechte und Stärkung der internationalen Ordnung auf der Grundlage des Völkerrechts beizutragen. Humanitäres Völkerrecht und die für Einsätze festgelegten Regeln über die Anwendung militärischer Gewalt sind in den deutschen Streitkräften integrales Element des Führungsprozesses.

Abschnitt III: Zugang der Öffentlichkeit und Kontaktinformation

1. Zugang der Öffentlichkeit

1.3 Wie stellt Ihr Staat den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte Ihres Staates sicher?

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und die Bundeswehr informieren kontinuierlich über Entscheidungen und Absichten des BMVg sowie Auftrag, Aufgaben und Einsätze der Bundeswehr. Ziel ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands und in ihre Streitkräfte zu fördern.

Informationen werden als kostenlose Broschüren, Faltblätter, Datenträger, durch die Internetauftritte www.bmvg.de und www.bundeswehr.de sowie über die App Bw-Newsradar bereitgestellt.

Das Informationsangebot wird ergänzt durch einen offenen Dialog über alle bundeswehrrelevanten Themen, z.B. auf Facebook, YouTube, Instagram, Seminar- und Vortragsveranstaltungen, Messen oder Besuchen bei den Streitkräften.

Die Bevölkerung kann sich darüber hinaus direkt an das Fachpersonal der Öffentlichkeitsarbeit, hier besonders an Jugendoffiziere, aber auch mit Telefonanfragen und schriftlichem Briefverkehr sowie E-Mails an das BMVg und die Bundeswehr wenden.

ANNEX 1:

Ergänzende Informationen über Frauen, Frieden und Sicherheit

Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2021

I. Vorbeugung

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses für die besonderen Bedürfnisse und Beiträge von Frauen in Konflikten innerhalb des Personals der Streitkräfte.

Geschlechterfragen werden in den militärischen Lehrgängen der Bundeswehr angemessen berücksichtigt. Von der Grundausbildung bis zur Offiziersausbildung, speziell im Ausbildungsbereich Menschenführung, berücksichtigt die Ausbildung in den Streitkräften die Forderungen der VN-Sicherheitsratsresolution 1325. Ziel ist es, die Soldatinnen und Soldaten entsprechend zu sensibilisieren.

- Einbeziehung spezifischer Fragen betreffend den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen in die Grundausbildung der Streitkräfte.

Die Unterrichtungen zur militärischen Gleichstellung und Gleichbehandlung und der Umgang mit Sexualität sind im Rahmen des Ausbildungsprogramms Innere Führung verpflichtend für die Grundausbildung vorgegeben. Ziel ist die frühzeitige Vermittlung von Kenntnissen über die Rechtsstellung und Aufgaben der militärischen Gleichstellungsbeauftragten, über das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz sowie über das Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten.

Die Themenbereiche Diskriminierung, sexuelle Diskriminierung, Gleichstellung sowie die Förderung einer „Kultur des Ansprechens“ werden zudem in den Unterrichtsanteilen „Umgang mit Vielfalt“ thematisiert und diskutiert.

- Verfügbarkeit einer dienstbegleitenden Spezialausbildung für das Personal der Streitkräfte zur Frage des Schutzes der Rechte von Frauen und Mädchen.

Die militärischen Gleichstellungsbeauftragten und Gleichstellungsvertrauensfrauen werden am Zentrum Innere Führung (ZInFü) aufgabenbezogen fachlich qualifiziert. Der Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen im Allgemeinen ist auch Bestandteil der berufsbegleitenden Weiterbildung von Führungspersonal am ZInFü.

Hinsichtlich der Besonderheiten der verschiedenen Einsatzszenarien sollen Soldatinnen und Soldaten neben den handwerklichen militärischen Fähigkeiten zusätzliche soziale und interkulturelle Fähigkeiten entwickeln. Dazu werden Kenntnisse über die Ursachen des Konflikts, den Verlauf und über die sozialen, politischen und kulturellen Verhältnisse sowie über die Geschlechterverhältnisse im Einsatzgebiet vermittelt.

- **Einbeziehung spezifischer Fragen betreffend den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen in die Ausbildung vor der Entsendung von Personal zu internationalen Friedenssicherungseinsätzen.**

Das Engagement der Bundesregierung für die Integration geschlechterspezifischer Maßnahmen in Krisenprävention und Konfliktbewältigung wird u.a. bei der Ausbildung von Personal für VN-Missionen umgesetzt. Dies schließt insbesondere die vollständige, gleichberechtigte und wirkungsvolle Teilhabe von Frauen bei der Lösung von Konflikten mit ein. Dies ist von besonderer Bedeutung für Personal, welches in Feldmissionen entsandt wird.

- **Verfügbarkeit von Plänen zur Kontaktaufnahme und Informationsbeschaffung von einheimischen Frauen in konfliktgefährdeten Gebieten.**

Im Rahmen der Einsätze werden im Verantwortungsbereich der Bundeswehr sowohl männliche als auch weibliche Interkulturelle Einsatzberaterinnen und -berater eingesetzt. Die durch diese generierten Netzwerke (Kontakte zu formellen und informellen Führerinnen und Führern bzw. Repräsentantinnen und Repräsentanten der jeweiligen Gesellschaft) umfassen alle Geschlechter und werden kontingent- bzw. einsatzzeitübergreifend weiter wahrgenommen. Unter Berücksichtigung der kulturellen Besonderheiten vor Ort ist es Interkulturellen Einsatzberaterinnen bzw. Einsatzberatern möglich, Kontakte über die Geschlechtergrenzen zu initiieren, zu halten und somit zur Informationsgewinnung beizutragen. Eventuelle Einschränkungen im Zugang zu spezifischen Bevölkerungsgruppen werden lageabhängig durch Zuziehung von weiblichem/männlichem Personal abgedeckt, um landesspezifischen Befindlichkeiten Rechnung zu tragen.

- **Einbeziehung einer systematischen Genderanalyse von konfliktgefährdeten Gebieten, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter sozioökonomischer Indikatoren und der Kontrolle von Ressourcen und Entscheidungsprozessen.**

Interkulturelle Einsatzberaterinnen bzw. Einsatzberater berücksichtigen aufgrund ihrer Kenntnisse der ethnischen, religiösen und weiteren soziokulturellen Besonderheiten im Einsatzraum angemessen Genderaspekte in der Beratungsleistung militärischer Entscheidungsträger¹.

¹ Interkulturelle Einsatzberaterinnen und Einsatzberater der Bundeswehr sind keine Gender bzw. Gleichstellungsberater im Sinne der UNSCR 1325.

2. Maßnahmen gegen die Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen im Einklang mit internationalen Standards. Anzahl und Prozentsatz der Militärhandbücher, Richtlinien, nationalen sicherheitspolitischen Rahmenkonzepte, Verhaltenskodizes und standardisierten Arbeitsanweisungen/Handlungsempfehlungen der nationalen Sicherheitskräfte, die Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen enthalten. Anzahl und Prozentsatz der von der Leitung der militärischen Komponenten erlassenen Richtlinien für Friedenssicherungspersonal und der Standardarbeitsanweisungen, die Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen enthalten.

Der unterschiedslose Schutz der Menschenrechte ist für die Bundesrepublik Deutschland Verpflichtung. In der Rechtsausbildung in den Streitkräften wird von der Grundausbildung bis zum Offizierlehrgang die rechtliche Gleichstellung von Männern, Frauen und Personen mit unbestimmten Geschlechtsmerkmalen unterstrichen.

Ausgehend von dem im Grundsatz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz sind Diskriminierungsverbote in einer Vielzahl von gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen normiert und Verstöße unter Sanktionsandrohungen gestellt. Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt. Diese Regelungen, die sich an sämtliche Angehörige der Bundeswehr richten, enthalten unter anderem Ausführungen zu den einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen, Maßnahmen zur Prävention und Reaktion, zu treffende Maßnahmen von Vorgesetzten bei Verdachtsfällen, Maßnahmen zum Opferschutz und diesbezügliche Ansprechstellen.

Für militärische Angehörige der Bundeswehr trifft das Soldatinnen- und Soldatengleichbehandlungsgesetz zusätzliche Regelungen.

Im Jahr 2017 wurde im Bundesministerium der Verteidigung die Ansprechstelle „Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr“ eingerichtet. Diese steht allen aktiven, zivilen und militärischen Bundeswehrangehörigen zur Verfügung, die Mobbing, Diskriminierung, körperliche oder seelische Gewalt innerhalb der Bundeswehr erfahren oder erfahren haben.

Im Rahmen der Jahresthemen Umgang mit Diskriminierung und Sexismus werden zudem am Zentrum Innere Führung aktuell Unterrichtsunterlagen, Literaturhinweise und Arbeitshilfen erstellt und anschließend im Portal Innere Führung zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll Disziplinarvorgesetzten und Dienststellenleitungen sowie Betroffenen und Angehörigen der Bundeswehr die notwendige Sicherheit und Handlungshilfe im Umgang mit dieser Thematik verschafft werden.

Prävention von und Umgang mit Diskriminierung oder sexueller Belästigung werden in Rahmen von Führungslehrgängen besonders thematisiert. Darüber hinaus werden alle Soldatinnen und Soldaten im Rahmen von Kontingentausbildungen auf einsatzlandspezifische Besonderheiten, wie kulturelle Regelungen zum Umgang von Männern und Frauen oder besondere Vulnerabilität von Frauen und Kindern hingewiesen. Zugleich werden Richtlinien für das Auftreten gegenüber der einheimischen Bevölkerung gegeben und Hinweise auf die in der Zentralen Dienstvorschrift "Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten" enthaltenen Regelungen zum Schutz von Frauen erteilt.

II. Partizipation

1. Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Frauen im Allgemeinen und in Führungspositionen in den Streitkräften und im Verteidigungsministerium.

Ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben sowie den Inhalten des Weißbuchs 2016 und des Koalitionsvertrags der Bundesregierung 2021 verpflichtet sich das BMVg, den Frauenanteil, insbesondere in Führungspositionen, zu erhöhen und darüber hinaus ein chancengerechtes und diversitätsoffenes Umfeld zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung der Chancengerechtigkeit zwischen den Geschlechtern. Die Geschlechterparität in Führungspositionen ist ausdrücklich erklärtes Ziel der Bundesregierung.

Seit der vollständigen Öffnung der Streitkräfte für Frauen vor 20 Jahren ist die Anzahl der Soldatinnen beständig gestiegen. Inzwischen leisten bereits rund 23.600 Soldatinnen in der Bundeswehr Dienst, insgesamt stellen sie einen Anteil von knapp 13 Prozent des militärischen Personals. Sie sind in allen Dienstgradgruppen vertreten; über ein Viertel davon befindet sich in der Offizierslaufbahn. Den Soldatinnen stehen die vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten, die der Arbeitgeber Bundeswehr bietet, offen. Offizierinnen und Unteroffizierinnen nehmen Führungsverwendungen wahr und sind auch im BMVg in herausgehobenen Verwendungen eingesetzt.

Zudem setzt das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) vom 27. Dezember 2004 den gesetzlichen Rahmen, um die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten nachhaltig zu fördern. Ziel des SGleiG ist die Beseitigung bzw. Verhinderung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie bzw. Privatleben und Dienst. Verbunden damit ist das Ziel, die Unterrepräsentanz von Soldatinnen in der Bundeswehr zu beseitigen. Konkret geht das SGleiG bei weniger als 15 Prozent (ohne Sanitätsdienst), in der Laufbahn des Sanitätsdienstes unter 50 Prozent von einer Unterrepräsentanz aus. Die Novellierung des SGleiG geht künftig von einem Mindestmaß von 20 Prozent aus.

Chancengerechtigkeit ist ein wesentliches Attraktivitätskriterium des Arbeitgebers Bundeswehr und eine strategische Daueraufgabe im BMVg. Sie wird seit 2015 im Stabelement Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion koordinierend und steuernd verantwortet. Das Stabelement fokussiert auf Projekte und Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMVg, die dem Ziel einer beschleunigten Herstellung von Chancengerechtigkeit zwischen den Geschlechtern dienen. Im Kern geht es dabei um die Ausgestaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen, damit allen Bundeswehrangehörigen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung faire Chancen zur uneingeschränkten Teilhabe an Karriere und Funktionen gewährleistet werden. Die Analyse zu möglichen systemischen Karrierehindernissen ist eine weitere Voraussetzung, um nachhaltig zur Reduzierung der Unterrepräsentanz von Frauen, insbesondere in Spitzenpositionen, beizutragen.

Wesentlich für die Integration der weiblichen Potentiale ist es, die Rahmenbedingungen für Soldatinnen und die Prozesse im Personalmanagement kontinuierlich kritisch zu hinterfragen und zu optimieren, wann immer die gesetzlichen Vorgaben dies zulassen.

Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen wurden bereits in der Vergangenheit viele Maßnahmen und Aktivitäten zur Erreichung des Gesamtziels durch das BMVg ergriffen. Diese sind vielfältig und zeigen erste Erfolge, fokussieren dabei insbesondere auf Nachhaltigkeit.

So werden bspw. von der Leitung des BMVg Vereinbarungen mit den Abteilungsleitungen geschlossen, die die Reduzierung der Unterrepräsentanz von Frauen und die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zum Ziel haben.

- **Anzahl und Prozentsatz der Frauen, die sich um den Eintritt in die Streitkräfte bewerben.**

Für das Einstellungsjahr 2021 haben sich ca. 6.200 Frauen (ca. 17 %) für eine Einstellung als Soldatin auf Zeit bei der Bundeswehr beworben. Damit wurde der status quo des Vorjahres bei insgesamt wieder leicht steigender Bewerbergesamtlage gehalten.

- **Einführung von Strategien, um Frauen zu einer Bewerbung zu motivieren (gezielte Kampagnen, Überprüfung von Aufnahmetests usw.).**

Zur Erfüllung der aktuellen und künftigen Aufgaben der Bundeswehr werden hochprofessionelle Streitkräfte benötigt, die unter schwierigen und anspruchsvollen Bedingungen rasch und wirksam in einem breiten Fähigkeitsspektrum zum Einsatz gebracht werden können. Die Bundeswehr kann diese anspruchsvollen Aufgaben nur so gut erfüllen, wie das Personal ist, über das sie verfügt. Deshalb ist das Ziel, die besten der jeweiligen Jahrgänge – und zwar unabhängig von deren Geschlecht – für einen Dienst in den Streitkräften zu gewinnen. Alle Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung beziehen sich also zwangsläufig auf Frauen und Männer gleichermaßen.

An Bewerberinnen werden grundsätzlich die gleichen Anforderungen gestellt wie an Bewerber. Sie nehmen in allen militärischen Laufbahnen Aufgaben in gleicher Verwendung und Verantwortungsebene wahr. Daher wird das Eignungsfeststellungsverfahren ohne Unterscheidung hinsichtlich des Geschlechtes und ausgerichtet an den laufbahn- und verwendungsspezifisch formulierten Anforderungen durchgeführt. Um die Chancengerechtigkeit zu erhöhen, wird darauf geachtet, dass im Prüfungsgespräch mit Bewerberinnen mindestens ein Mitglied der Prüfkommision weiblich ist.

Der öffentliche Dienst im Allgemeinen wird von Frauen durchaus als sehr attraktiver Arbeitgeber angesehen. Dies zeigt sich auch bei dem damit vergleichbaren zivilen Anteil der Beamtinnen und Tarifbeschäftigten der Bundeswehr: Hier kamen 2021 ca. 37 % (Beamtinnen und Beamte) bzw. 45 % (Tarifbeschäftigte) der Bewerbungen von Frauen.

Grund für das im Vergleich niedrigere Interesse von Frauen an einem Dienst in den Streitkräften ist häufig, dass der Arbeitgeber Bundeswehr vor allem als militärischer Arbeitgeber wahrgenommen und eine unzureichende Vereinbarkeit von Familie und Dienst angenommen wird. Gerade für Frauen stellt das Gleichgewicht zwischen Beruf und Familie sowie einer langfristigen Arbeitsplatzsicherung neben einer interessanten und anspruchsvollen Aufgabe sowie guten Karrierechancen einen wichtigen Faktor für die Wahl des Arbeitsplatzes dar.

Daher sind die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Dienst noch weiter zu verbessern und der bisherige Ansatz zur Steigerung der Attraktivität mit Blick auf den zunehmenden Wettbewerb, um die Talente zielgerichtet und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und zu verstärken.

Die Personalstrategie der Bundeswehr bildet den strategischen Rahmen für die Sicherstellung personalstrategischer Zielsetzungen vor dem Hintergrund geänderter demografischer

Rahmenbedingungen, eines deutlich gestiegenen Anspruchs an einen attraktiven Arbeitgeber und veränderter Lebenswirklichkeiten junger Menschen. Sie bildet zusätzlich die Klammer für alle bisherigen und künftigen Initiativen der Bundeswehr zur Steigerung der personellen Einsatzbereitschaft sowie ihrer Attraktivität als Arbeitgeber.

Im Rahmen der Arbeitgeberkommunikation des Arbeitgebers Bundeswehr wird in der Durchführung von Kampagnen besonders bei der Auswahl von Protagonistinnen darauf geachtet, hier nicht klassische Berufsklischees zu bedienen, sondern Protagonistinnen z.B. in den Bereichen der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT)-Berufe oder Führungsverwendungen zu zeigen und so Bewerberinnen für die Bundeswehr als interessante Option im Rahmen von sinnstiftenden und qualifizierenden Berufsfeldern für Frauen vorzustellen.

In den Produkten der Arbeitgebermarke Bundeswehr (wie z.B. Kampagnen oder Webserien oder Social Media-Beiträge) werden bewusst Protagonistinnen in „Männerdomänen“ auf ihren jeweiligen Positionen vorgestellt und der Dienstalltag von Frauen in den Streitkräften jenseits gängiger Klischees begleitet. Die Kampagnen und Serien zeigen Wirkung in der Zielgruppe. Bei Deutschlands Schülerinnen ist die Bundeswehr der zweitbeliebteste Arbeitgeber, und auch 2021 kam jede vierte Offiziersbewerbung von einer Frau. Die Summe der Produkte der Arbeitgebermarke unterstreicht zudem, wie selbstverständlich es für junge Frauen heute ist, Karriere bei der Bundeswehr zu machen.

Die Menschen in der Bundeswehr sind der wichtigste Faktor für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Die Personalstrategie der Bundeswehr stellt den Menschen und das Personalmanagement der Bundeswehr in den Mittelpunkt und ist ein wichtiger Eckpfeiler der Modernisierung der Bundeswehr. Ihre fachübergreifenden Vorgaben und Schwerpunktsetzungen dienen der nachhaltigen Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft mit dem Ziel, in einem für die Deckung des personellen Bedarfs zunehmend schwieriger werdenden Umfeld den personellen Aufwuchs der Bundeswehr zu gestalten. Ziel ist es, die Anstrengungen bei der Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr mit dem Anspruch zu verknüpfen, den Menschen dauerhaft als sinnstiftender und wertschätzender Arbeitgeber attraktive Angebote für eine individuelle Verwirklichung und Entwicklung sowie lebenslanges Lernen zu unterbreiten und eine gute Vereinbarkeit von Privatleben und Dienst zu ermöglichen. Die Personalstrategie der Bundeswehr wurde 2019 umfassend überarbeitet und weiterentwickelt. Zu ihrem breiten Spektrum an Maßnahmen gehören unter anderem auch solche, die darauf abzielen, das Diversitymanagement und das Bewusstsein für die Chancen, die sich aus der persönlichen und kulturellen Vielfalt der Menschen in der Bundeswehr ergeben, zu stärken sowie Maßnahmen zur gezielten Unterstützung von Frauen und Reduzierung ihrer Unterrepräsentanz in Spitzenverwendungen.

- **Einführung, Förderung, Pflege und Verwendung eigener Verzeichnisse von weiblichen Profilen im militärischen Bereich.**

Die Erstellung von Dienstpostenprofilen ausschließlich für Soldatinnen ist im militärischen Bereich grundsätzlich nicht vorgesehen. Die militärischen Dienstposten sind so ausgestaltet, dass sie gleichermaßen von Soldatinnen und Soldaten besetzbar sind.

Anzahl und Prozentsatz der Frauen in den Streitkräften, aufgeschlüsselt nach Rang

<u>Stand: 31.12.2021</u>	<u>Soldatinnen</u>	<u>Anteil in %</u>
General	3	1,39%
Oberst	41	2,84%
Oberstleutnant	1.625	14,37%
Major	570	20,29%
Stabshauptmann	1	0,20%
Hauptmann	925	8,02%
Oberleutnant	579	13,02%
Leutnant	1.211	19,22%
Oberstabsfeldwebel	96	1,92%
Stabsfeldwebel	751	5,62%
Hauptfeldwebel	3.832	15,29%
Oberfeldwebel	1.745	14,08%
Feldwebel	1.114	15,13%
Stabsunteroffizier	3.719	15,22%
Unteroffizier	1.014	18,30%
Oberstabsgefreiter	2.110	8,29%
Stabsgefreiter	604	12,91%
Hauptgefreiter	1.535	14,59%
Obergefreiter	660	17,43%
Gefreiter	797	21,87%
Soldat	674	17,31%
Gesamt:	23.606	12,85%

(einschl. entsprechender Marine-, Sanitäts- und Offizieranwärterdienstgrade)

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Frauenanteil weiter zugenommen hat (gesamt von 12,55% auf 12,85%).

- **Anzahl und Prozentsatz der Beschwerden wegen Diskriminierung und sexueller Belästigung, die gemeldet, untersucht und weiterverfolgt wurden.**

Die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens in der Bundeswehr sieht aus Datenschutzgründen eine systematische und zentrale Erfassung der Beschwerden nicht vor. Insbesondere werden auch keine Daten zu den Beschwerden zugrundeliegenden Tatbeständen ermittelt und festgehalten. Demnach können zu dieser Frage keine Aussagen gemacht werden.

- **Erstellung regelmäßiger Analysen der Bindungs- und Beförderungspraktiken für Männer und Frauen in den Streitkräften.**

Zur Information über den Fortgang der Gleichstellung in den Streitkräften hat die Bundesregierung gemäß § 24 SGleiG dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht über die Situation der Soldatinnen im Vergleich zu der Situation der Soldaten und über die Anwendung dieses Gesetzes nach Auswertung statistischer Angaben vorzulegen. Der Bericht enthält auch eine Bewertung, inwieweit die Ziele des SGleiG erreicht wurden und zeigt

Potenziale zur Verbesserung auf. Zusammen mit den regelmäßig erstellten Informationen der personalbearbeitenden Stellen sind damit die Grundlagen für Analysen der Bindungs- und Beförderungspraktiken für Soldatinnen und Soldaten vorhanden.

2. Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Frauen bei Friedenssicherungskräften.

Frauen sind in sämtlichen Bereichen der deutschen Streitkräfte zu einem wesentlichen und unverzichtbaren Faktor zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr geworden. So betrug der Anteil der Soldatinnen an der Gesamtstärke der Bundeswehr zum 31. Dezember 2021 mit 23.606 ca. 12,85 %. Ende 2021 waren zudem ca. 8,09 % der insgesamt 2.619 Soldatinnen und Soldaten in Einsätzen Frauen.

- Anzahl und Prozentsatz der internationalen Einsätze, für die Genderberater bestellt wurden.

Die Bundeswehr setzt in den Auslandseinsätzen keine gesonderten Genderberater ein. Interkulturelle Einsatzberaterinnen und –berater der Bundeswehr tragen zur Sensibilisierung einer Genderperspektive im Sinne der UN-Sicherheitsratsresolution 1325 bei und bringen diese Perspektive im Rahmen ihrer Beratungsleistung für Kommandeure / militärisches Führungspersonal ein. Im Einsatz erfolgt eine enge Zusammenarbeit von Interkulturellen Einsatzberatern und Einsatzberaterinnen der Bundeswehr mit den multinational besetzten Gender Advisors (GENAD) zur Harmonisierung von Informationsständen sowie zur Erzielung von Synergieeffekten.

Mit Stand Februar 2022 sind Interkulturelle Einsatzberaterinnen bzw. Einsatzberater in folgenden Einsätzen:

- IRAK / DEU EinsKtgt COUNTER DAESH CAPACITY BUILDING IRAK
- KOSOVO / DEU EinsKtgt KFOR (UstgElm Dir NALT)
- MALI / DEU EinsKtgt MINUSMA
- MALI / DEU EinsKtgt EUTM

- Anzahl und Prozentsatz der internationalen Einsätze des Teilnehmerstaats, in deren Mandaten und Einsatzberichten konkret auf Fragen betreffend Frauen und Mädchen eingegangen wird.

Die Mandate der Vereinten Nationen für die Einsätze „Counter Daesh“ (UN SC Res 2170 (2014) und 2199 (2015)), MINUSMA und EUTM Mali (UN SC Res 2531 (2020)), sowie für die Anti-Piraterie Operation „ATALANTA“ (UN SC Res 2554 (2020)) erklären den Schutz der örtlichen Zivilbevölkerung - insbesondere von Frauen - vor Ausbeutung, Missbrauch und sexueller Gewalt explizit zu einem Teil des Auftrags. Die Resolutionen für MINUSMA und EUTM Mali sowie für UNIFIL (UN SC Res 2539 (2020)) fordern die jeweiligen Missionen zudem auf, eine Beteiligung von Frauen an Gremien, die Entscheidungen für die Gestaltung der Zivilgesellschaft vor Ort treffen, sicherzustellen. Darüber hinaus haben die Vereinten Nationen die truppenstellenden Staaten in allen Einsätzen aufgerufen, die Anzahl der Soldatinnen in den Einsätzen zu erhöhen.

III. Schutz

1. Verbesserter Zugang von Frauen, deren Rechte verletzt wurden, zur Justiz.

- **Anzahl und Prozentsatz der berichteten, vermutlich von uniformiertem Friedenssicherungspersonal begangenen Fälle von Ausbeutung und Missbrauch, die gemeldet, untersucht und weiterverfolgt wurden.**

Jegliche sexuellen Übergriffe werden mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln, beispielsweise nach der Wehrdisziplinarordnung oder strafrechtlich verfolgt. Je nach Einzelfall kann dies bis zur Entfernung aus dem Dienst führen oder zu einer strafrechtlichen Freiheitsstrafe. Dieser hohe Stand des Rechtsschutzes könnte mitverantwortlich dafür sein, dass keine sexuellen Übergriffe durch Bundeswehrsoldaten gegenüber der einheimischen Bevölkerung stattfanden.

IV. Sonstige Informationen

- **Informationen über die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung von UNSCR 1325.**
- **Informationen über bewährte Praktiken und Erfahrungen.**
- **Alle sonstigen maßgeblichen Informationen.**

Die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit (VNSSR 1325) vom 31. Oktober 2000 erkannte zum ersten Mal an, dass die Beteiligung von Frauen zur Schaffung und Erhaltung von Frieden notwendig ist. Die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (Women, Peace and Security, WPS) als Querschnittsthema beeinflusst seitdem auch die DEU Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Aktionsplans zur Umsetzung von VNSRR erfolgt durch eine Interministeriellen Arbeitsgruppe der betroffenen Ressorts, welcher das BMVg angehört, unter Federführung des AA. Das Einbringen der sicherheitspolitischen und bundeswehrspezifischen Positionen in den Aktionsplan sowie Umsetzungsbericht erfolgt durch Abstimmen, Koordinieren und Zusammenführen der Beiträge verschiedener Fachreferate des BMVg sowie Einheiten des unterstellten Bereichs mit Bezug zu dem Themenfeld „Frauen, Frieden und Sicherheit“.

Im vergangenen Berichtszeitraum von 2017 bis 2020 setzten die Bundeswehr und das BMVg verschiedene Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich um, unter anderem zur Steigerung der Frauenanteile in der Bundeswehr und insbesondere in Führungspositionen. Im Rahmen des Aktionsplans für den aktuellen Zeitraum 2021 bis 2024 verpflichtet sich das BMVg unter anderem zu Maßnahmen in den Bereichen Teilhabe, Schutz und Unterstützung sowie Institutionelle Verankerung der WPS-Agenda und bekräftigt damit ein fortgesetztes Engagement zur Umsetzung der VNSRR 1325.

Women, Peace and Security war einer der Schwerpunkte für die DEU VNSR-Mitgliedschaft (2019-2020). DEU hat in diesem Rahmen u.a. eine Offene VNSR-Debatte zu „Women in Peacekeeping“ organisiert und dabei verschiedene Maßnahmen zur Stärkung von Frauen in der Friedenssicherung angekündigt. DEU hat u.a. eine nationale Barrier-Studie zur wissenschaftlichen Untersuchung von Hürden durchgeführt, die der verstärkten Partizipation

von Bw-Soldatinnen an VN-Missionen entgegenstehen. WPS ist eine der festgelegten Prioritäten der EU-VN Vereinbarungen.

Am 1. April 2020 hat der Aufbau der Zentralen Ansprechstelle für den Umgang mit Vielfalt (ZAVi) am Zentrum Innere Führung in Koblenz begonnen. Im Rahmen von Beratung, Ausbildung und operativen Umsetzung des Vielfaltsmanagements in der Bundeswehr ist es das Ziel, die Akzeptanz von Vielfalt weiter zu fördern und Vielfalt und Inklusion mit Leben zu füllen und erfahrbar zu machen. Die Themen Frauen in der Bundeswehr, VNSRR 1325, Diskriminierung und Sexismus werden seitens ZAVi durch die Bereitstellung von Unterrichtsmaterial, Arbeitshilfen, Beratung, Netzwerkarbeit aufgegriffen und neue Impulse, Konzepte und Angebote durch den direkten Austausch mit Angehörigen der Bundeswehr sowie der Fachwelt erarbeitet.

ANNEX 2:

Ergänzende Informationen zur demokratischen und politischen Kontrolle privater Militär- und Sicherheitsfirmen

Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2021

I. Vorbemerkung¹

Der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland liegt das Gewaltmonopol des Staates zugrunde. Die Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Tätigkeiten im In- oder Ausland, die militärische Kernfähigkeiten betreffen, können daher nicht auf private Unternehmen übertragen werden. Des Weiteren sind Einsätze, die hoheitlich-exekutive Eingriffe mit Anordnungs- oder Zwangsbefugnissen darstellen, dem Staat vorbehalten. Personal der privaten Sicherheitsfirmen ist beim Schutz von Individualrechtsgütern auf die Rechte beschränkt, die dem Einzelnen zum Schutz seiner Rechtsgüter zustehen. Soweit hoheitliche Aufgaben im Wege der Beleihung an Private übertragen werden können, muss die Beleihung als Übertragung der Ausübung von Hoheitsrechten durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen (wie z.B. die Kontrolle der Fluggäste nach Luftsicherheitsgesetz). Der Beliehene untersteht jedoch staatlicher Aufsicht, d.h. es muss eine staatliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeit gewährleistet werden. Eine allgemeine Zuständigkeitsübertragung durch den deutschen Gesetzgeber auf private Sicherheitsdienste ist nicht geschehen und rechtlich auch nicht möglich.

Einer sorgfältigen Auswahl und Kontrolle der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen kommt daher entscheidende Bedeutung zu, insbesondere da der Staat, wenn er sich bei der Auslagerung bzw. Privatisierung hoheitlicher Aufgaben der Unterstützung durch solche Unternehmen bedient, sich deren Handeln gegebenenfalls zurechnen lassen muss. Eine solche Sorgfaltspflicht sollte auch internationale Organisationen oder privatrechtlich organisierte Einrichtungen treffen, wenn sie auf die Dienste solcher Unternehmen zurückgreifen.

Deutsche Militär- und Sicherheitsfirmen im Ausland, die für Sicherheitskräfte tätig werden, tun dies ausschließlich im logistischen Bereich, einschließlich der Übernahme von Wachfunktionen, sowie im technischen Bereich (z.B. Verpflegung, Transportdienstleistungen, Instandsetzungsdienstleistungen).

II. Regelungsrahmen

Nach Auffassung der Bundesregierung reichen die bestehenden Vorschriften im EU-Sanktionsrecht, Gewerberecht und Außenwirtschaftsrecht aus, Sicherheitsunternehmen mit militärischen Absichten wirksam zu begegnen. Insbesondere kann bei derartigen Aktivitäten die Erbringung einer Dienstleistung durch deutsche Staatsangehörige nach einer Regelung im Außenwirtschaftsgesetz untersagt werden, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche

¹ Siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/6780 vom 5. August 2011)

Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Zudem bestehen für bestimmte Verhaltensweisen Strafordrohungen. Verfolgung und Ahndung der einschlägigen Straftatbestände solcher Delikte obliegen den zuständigen Stellen der Justiz.

In Deutschland niedergelassene private Sicherheitsunternehmen benötigen für die Ausübung von Bewachungstätigkeiten im In- und Ausland eine Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung; Voraussetzung ist grundsätzlich der Nachweis der Zuverlässigkeit, das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse, der Nachweis der erforderlichen Sachkunde sowie einer Haftpflichtversicherung. Aufgrund verschiedener Vorfälle in sensiblen Bereichen des Bewachungsgewerbes, wie Übergriffen von Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften sowie Vorkommnissen bei der Bewachung von Großveranstaltungen, hat die Bundesregierung durch das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I, S. 2456) die Regeln für das Bewachungsgewerbe verschärft. Dadurch sind insbesondere gestiegene Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit von Bewachungsgewerbetreibenden und Wachpersonal in Kraft getreten.

Auch für private Sicherheitsfirmen gilt das Waffengesetz, wonach für Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition ein waffenrechtliches Bedürfnis anerkannt wird, wenn gegenüber der Behörde glaubhaft gemacht wird, dass Bewachungsaufträge zur Sicherung einer gefährdeten Person oder eines Objekts dies erfordern. Die Bundesregierung überprüft regelmäßig, auch im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen, ob der bestehende Regelungsrahmen ausreichend ist.

Wegen der besonderen Situation, der Seeleute und Sicherheitskräfte auf hoher See ausgesetzt sind, hat der Gesetzgeber das Gesetz vom 4. März 2013 zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen beschlossen (BGBl. I 2013, S. 362), das eine besondere Regelung zur Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen als Schutz gegen Piraterie enthält. Das darin vorgesehene spezielle Zulassungsverfahren nach § 31 der Gewerbeordnung orientiert sich an Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und stellt besondere Anforderungen an Zuverlässigkeit, Sachkunde und Eignung der Unternehmen und Wachleute. Es sieht ferner vor, dass Zulassungen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Benehmen mit der Bundespolizei erteilt werden. Die Zulassungspflicht für deutsche bzw. auf deutschbeflaggten Schiffen eingesetzte Bewachungsunternehmen ist am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Hinsichtlich Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) gilt, dass diese nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht in die Hand von Privatpersonen gehören; dies gilt auch für private Sicherheitsfirmen.

Eine Regulierung von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen über die eben beschriebenen Tätigkeitsfelder hinaus sieht die Bundesregierung kritisch, weil damit gerade Interesse für ein neues Tätigkeitsfeld im Sicherheitsbereich geschaffen werden könnte, für das in Deutschland bisher die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt, und welches in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich festgelegten Gewaltmonopol des Staates steht.

III. Internationale Anstrengungen

Die Bundesregierung steht Initiativen, die eine effektive Erfassung und Kontrolle von Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zum Ziel haben, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Sie hat daher bei der Erstellung des Montreux-Dokuments vom 17. September 2008 im Rahmen eines von der Schweiz und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz initiierten Konsultationsprozesses aktiv mitgewirkt. Das Montreux-Dokument enthält eine Aufstellung der für die Tätigkeit von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen im bewaffneten Konflikt relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen und Handlungsempfehlungen in Form sogenannter guter Praktiken. Anlässlich der Konferenz zum 5. Jahrestag der Annahme des Montreux-Dokuments vom 11. bis 13. Dezember 2013 hat die Bundesregierung ihre Erfahrungen mit diesem Dokument berichtet. Dem bei diesem Treffen unterbreiteten Vorschlag einer leichten und reibungslosen Institutionalisierung der Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten und -organisationen des Montreux-Dokuments steht die Bundesregierung aufgeschlossen gegenüber.

Sie begrüßt den Internationalen Verhaltenskodex für private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen vom 9. November 2010 als Maßnahme der freiwilligen Selbstkontrolle und -regulierung durch private Sicherheitsfirmen. Die Bundesregierung beteiligt sich am Beratenden Forum gemäß Artikel 10.1 der Satzung des Vereins für den Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister, der am 19. September 2013 in Genf gegründet wurde. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht selber Vereinsmitglied. Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) tritt die Bundesregierung dafür ein, dass auch private Militär- und Sicherheitsfirmen unter angemessener demokratischer und politischer Kontrolle stehen und ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen verfassungsmäßigen Rahmens agieren. Daher setzt sich die Bundesregierung im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation dafür ein, die Bestimmungen des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit sowie den jährlichen Informationsaustausch der OSZE-Teilnehmerstaaten über dessen Umsetzung auch auf private Militär- und Sicherheitsfirmen anzuwenden.

ANNEX 3 :

Liste der völkerrechtlichen Übereinkünfte und Vereinbarungen

Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2021

Bitte geben Sie an, ob Ihr Staat Vertragspartei der folgenden allgemeinen und regionalen Übereinkünfte über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und die damit zusammenhängende Zusammenarbeit in Strafsachen ist. Sollte Ihr Staat nicht Vertragspartei einer Übereinkunft sein, jedoch in Erwägung ziehen, Vertragspartei zu werden, so geben Sie bitte an, in welcher Phase sich die Erwägungen befinden (z. B. Phase der interministeriellen Koordination, von der Regierung beschlossen und dem Parlament vorgelegt, nach Zustimmung des Parlaments dem Präsidenten zur Inkraftsetzung vorgelegt, usw.).

	Bezeichnung der Übereinkunft	Vertragspartei durch Ratifikation VP (R) , Beitritt VP (B) , Staatennachfolge VP (S) , Annahme VP (A) , Genehmigung VP (G) oder keine Vertragspartei	Gesetz und Tag der Ratifikation, des Beitritts, der Staatennachfolge, der Annahme oder der Genehmigung
--	------------------------------	--	--

Allgemeine völkerrechtliche Übereinkünfte

1	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (1963)	VP (R)	5. Februar 1969
2	Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (1970)	VP (R)	6. November 1974
3	Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (1971)	VP (R)	5. März 1978

4	Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (1973)	VP (R)	25. Januar 1977
5	Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme (1979)	VP (R)	15. Dezember 1980
6	Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (1979)	VP (R)	6. September 1991
7	Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (1988)	VP (R)	18. Juni 1993
8	Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (1988)	VP (B)	22. Juni 1990
9	Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (1988)	VP (B)	22. Juni 1990
10	Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (1991)	VP (R)	17. Dezember 1998
11	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (1997)	VP (R)	23. April 2003
12	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (1999)	VP (R)	17. Juni 2004

13	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (2005)	VP (R)	8. Februar 2008
14	Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial (2005)	VP (R)	21. Oktober 2010
15	Protokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (2005)	VP (B)	29. Januar 2016
16	Protokoll zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (2005)	VP (B)	29. Januar 2016
17	Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt (2010)	VP (R)	1. Mai 2022
18	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (2010)	VP (R).	1. Mai 2022
19	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)	VP (R)	14. Juni 2006
20	VN-Feuerwaffenprotokoll vom 31. Mai 2001	VP (R)	13. November 2021

Völkerrechtliche Übereinkünfte des Europarats

21	Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (1977) SEV-Nr.: 090	VP (R)	3. Mai 1978
22	Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus (2003) SEV-Nr.: 190	VP (R)	15. Mai 2003

23	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (2005) SEV-Nr.: 196	VP (R)	24. Oktober 2006
24	Das Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015 zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005	VP (R)	30. August 2019
25	Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (2005) SEV-Nr.: 198	VP (B)	28. Januar 2016
26	Europäisches Auslieferungsübereinkommen (1957) SEV-Nr.: 024	VP (R)	2. Oktober 1976
27	Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (1975) SEV-Nr.: 086	Unterzeichnung	16. Mai 2019
28	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (1978) SEV-Nr.: 098	VP (R)	8. März 1991
29	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (1959) SEV-Nr.: 030	VP (R)	2. Oktober 1976
30 9	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (1978) SEV-Nr.: 099	VP (R)	8. März 1991
31	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (2001) SEV-Nr.: 182	VP (R)	8. November 2001
32	Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (1972) SEV-Nr.: 073	Keine Vertragspartei	
33	Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (1990) SEV-Nr.: 141	VP (R)	16. September 1998
34	Übereinkommen über Computerkriminalität (2001) SEV-Nr.: 185	VP (R)	9. März 2009

Bitte führen Sie nachfolgend alle **weiteren regionalen, subregionalen oder zweiseitigen Übereinkünfte oder Vereinbarungen** über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und die damit zusammenhängende Zusammenarbeit in Strafsachen auf, denen Ihr Staat als Vertragspartei angehört.

Informationen hierzu siehe:

Informationsaustausch zum Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2021, Abschnitt I, Ziff.1.1